Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/165

11. 03. 77

Sachgebiet 8232

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 20. RAG)

in Verbindung mit

- **dem Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz — KVKG) und**
- **dem Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1977) und Gutachten des Sozialbeirats.**

A. Zielsetzung

Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung zwecks Sicherung des Leistungssystems einschließlich künftiger Rentenanpassungen.

I. Rentenanpassung

Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Juli 1977, der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte ab 1. Januar 1978 an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.

II. Regelungen zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstige Regelungen.

1. Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten soll von Überzahlungen für die Krankenversicherung der Rentner entlastet werden.
2. Wegen der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung ist es erforderlich, bei der Anpassung der

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu dem Anpassungsturnus zurückzukehren, der bis zum Jahre 1972 praktiziert worden ist.

3. Die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung soll von konjunkturellen Schwankungen dadurch unabhängiger gemacht werden, daß die Bundesanstalt für Arbeit für die Bezieher von Leistungen aufgrund des Arbeitsförderungsgesetzes Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet.

4. Die berufliche Rehabilitation soll vereinfacht und die gesetzliche Rentenversicherung von den Ausgaben für die berufliche Rehabilitation entlastet werden.

5. Wegen der unter 3. dargestellten Maßnahme benötigt die gesetzliche Rentenversicherung geringere Rücklagen als bisher. Die Funktionsfähigkeit der Rücklage als konjunkturelle Schwankungsreserve soll verbessert und der Finanzausgleich in der Rentenversicherung gesichert werden.

6. Die Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung sollen die Möglichkeit erhalten, sich in der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich zu versichern (Aufstockung). Sie sollen damit hinsichtlich der Versicherungsberechtigung den freiwillig Versicherten gleichgestellt werden.

7. Die allgemeine Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung soll unter Zugrundelegung von Entgelten fortgeschrieben werden, die um ein Jahr aktueller sind als bisher (verkürzte Bruttodynamik).

8. Eine weitere Auseinanderentwicklung des Kinderzuschusses der gesetzlichen Rentenversicherung — auch in den Waisenrenten — und des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz soll vermieden werden. Der Kinderzuschuß soll künftig nur dann gewährt werden, wenn der Versicherte durch kontinuierliche Beitragszahlung die Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung mitgetragen hat.

9. Die Gewährung von Kuren in der gesetzlichen Rentenversicherung soll beitragsgerechter gestaltet und in den verschiedenen Leistungsbereichen besser aufeinander abgestimmt werden.

10. Der Beitragszuschuß für freiwillig oder privat krankenversicherte Rentner soll künftig nicht mehr pauschal, sondern individuell berechnet werden.

11. Der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, der seit 1957 unverändert ist und den veränderten Lohn- und Einkommensverhältnissen nicht mehr entspricht, soll zur Vermeidung von Kleinstrenten und zur Verwirklichung von mehr Beitragsgerechtigkeit angehoben werden.

12. Rentenzahlungen ins Ausland, soweit sie als Ermessensleistungen gewährt werden, sollen eingeschränkt werden.

13. Die Stiftung für die Alterssicherung älterer Selbständiger soll aufgelöst werden, da der mit der Errichtung der Stiftung verfolgte Zweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

B. Lösung

I. Rentenanpassung

Anhebung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 9,9 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Juli 1977, der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte um 9,9 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Januar 1978 und der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um 7,3 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Januar 1978.

II. Regelungen zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstige Regelungen.

1. Festsetzung des Zuschusses der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner auf 11 v. H. der Rentenausgaben.

2. Festsetzung des Termins für die 21. Rentenanpassung auf den 1. Januar 1979 mit Folgewirkungen für die weiteren Rentenanpassungen.

3. Einbeziehung der Bezieher von Leistungen auf Grund des Arbeitsförderungsgesetzes in die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1979 an. Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit zur Zahlung von Beiträgen nach den ihren Leistungen zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelten.

   Bei Beziehern von Schlechtwettergeld soll die Neuregelung der bereits bestehenden Regelung für die Bezieher von Kurzarbeitergeld entsprechen.

4. Übertragung der beruflichen Rehabilitation von der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Bundesanstalt für Arbeit mit Wirkung vom 1. Januar 1979 an.

5. Die 3-Monatsschwelle der Rücklage, bei deren Unterschreitung in den Vorausberechnungen der Bundesregierung der erforderliche Beitragssatz zu berechnen ist, wird auf einen Monat herabgesetzt. Die Rücklagen der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen künftig nur liquide angelegt werden (Schwankungsreserve). Die bisherigen Finanzausgleichsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen durch ein einheitliches Liquiditätsausgleichsverfahren ersetzt werden.

6. Die Pflichtversicherten sollen vom 1. Januar 1979 an die Möglichkeit haben, ihre Pflichtbeiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze aufzustocken.

7. Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1977 von 1978 an mit der Veränderungsrate der Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles gegenüber dem um ein Jahr weiter zurückliegenden Dreijahreszeitraum.

8. Der Kinderzuschuß in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf dem gegenwärtigen Stand (in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 152,90 DM, in der knappschaftlichen Rentenversicherung 154,50 DM monatlich) festgehalten. Entsprechende Auswirkungen ergeben sich bei dem beitragsunabhängigen Bestandteil der Waisenrenten in Höhe des Kinderzuschusses. Die Gewährung des Kinderzuschusses wird davon abhängig gemacht, daß der Versicherte die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Versicherungsfall wenigstens zur Hälfte mit Beiträgen belegt hat, wobei freiwillige Beiträge berücksichtigt werden.

   Bei den Waisenrenten wird bei Nichterfüllung der vorgenannten Voraussetzung der beitragsunabhängige Bestandteil in Höhe des Kinderzuschusses zur Hälfte gewährt.

9. Die Gewährung von Kuren in der gesetzlichen Rentenversicherung soll bei Personen, die nicht mehr pflichtversichert sind, grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, daß der Versicherte die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Versicherungsfall wenigstens zur Hälfte mit Beiträgen belegt hat, wobei freiwillige Beiträge berücksichtigt werden.

10. Der Beitragszuschuß für freiwillig oder privat krankenversicherte Rentner soll künftig in Höhe von 11 v. H. der Rente gewährt werden. Außerdem soll der Beitragszuschuß auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt werden.

    Wer bereits Anspruch auf den Beitragszuschuß hat, soll den Beitragszuschuß künftig mindestens in Höhe von 100 DM erhalten, wenn er entsprechende Aufwendungen für die Krankenversicherung hat.

11. Der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung soll stufenweise angehoben werden und vom Jahre 1980 an der Höhe des geringsten Pflichtbeitrags entsprechen.

12. Die Rentenzahlungen ins Ausland, soweit sie auf Versicherungszeiten beruhen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin zurückgelegt sind, werden künftig eingeschränkt. Für bereits laufende Renten sind großzügige Besitzschutzregelungen vorgesehen.

13. Die Stiftung für die Alterssicherung älterer Selbständiger soll aufgehoben werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

I Rentenanpassung

1. Gesetzliche Rentenversicherung

   In der Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1978 ergeben sich folgende Mehraufwendungen:

Rentenversicherung der Arbeiter	9 164 Millionen DM
Rentenversicherung der Angestellten	5 356 Millionen DM
knappschaftliche Rentenversicherung	1 032 Millionen DM
Summe ...	15 552 Millionen DM.

   Von den Mehraufwendungen in Höhe von 1 032 Millionen DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden etwa ein Drittel für das zweite Halbjahr 1977 von der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Wege des Wanderungsausgleichs gemäß Artikel 2 § 20 b KnVNG und etwa zwei Drittel vom Bund gemäß § 128 RKG getragen.

2. Gesetzliche Unfallversicherung

   In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von 319 Millionen DM.

   Davon entfallen

auf die Versicherungsträger	289 Millionen DM
auf den Bund	18 Millionen DM
auf die Länder	5 Millionen DM
auf die Gemeinden	7 Millionen DM.

   Die Beträge können sich bei einer Änderung des Anpassungssatzes aufgrund neueren statistischen Materials über die Entgeltentwicklung im Jahre 1976 im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch geringfügig ändern.

3. Altershilfe für Landwirte

   In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von 214 Millionen DM.

   Davon entfallen

auf Altersgelder	194 Millionen DM
auf Landabgaberenten	20 Millionen DM.

Von den Mehraufwendungen für Altersgelder gehen zu Lasten

der Alterskassen .... 24 Millionen DM
des Bundes .... 170 Millionen DM
und für Landabgaberenten
zu Lasten des Bundes .... 20 Millionen DM.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes bei der Hauptgruppe 6 berücksichtigt.

II. Regelungen zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstige Regelungen.

1. Durch die Festsetzung der Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Krankenversicherung der Rentner auf 11 v. H. der Rentenausgaben tritt eine Entlastung der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in Höhe von 3,0 Mrd. DM im Jahre 1977 und 7,6 Mrd. DM im Jahre 1978 ein. In den Jahren 1977 bis 1980 betragen die Minderausgaben 31,7 Mrd. DM.

2. Durch die Verlegung des Termins für die 21. Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung auf den 1. Januar 1979 und durch die Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage ergeben sich im Jahre 1978 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Minderausgaben in Höhe von 4,7 Mrd. DM. Dabei ist die eingetretene Minderung beim Wanderungsausgleich berücksichtigt. In der knappschaftlichen Rentenversicherung tritt im Jahre 1978 wegen der Minderung des Wanderungsausgleichs nur eine geringfügige Einsparung ein.

   In den Jahren 1978 bis 1980 betragen die Minderausgaben in der Rentenversicherung 20,3 Mrd. DM, wovon 0,4 Mrd. DM auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen. Bei diesen Beträgen ist eine eventuelle Anpassung der Bestandsrenten in den Jahren 1979 und 1980 an die Entwicklung der verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer berücksichtigt.

3. Durch die Einführung der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung für die Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit ergeben sich in der Rentenversicherung Mehreinnahmen in Höhe von 2,4 Mrd. DM im Jahre 1979 und 2,5 Mrd. DM im Jahre 1980.

   Bei der Bundesanstalt für Arbeit tritt eine entsprechende zusätzliche Belastung ein, von der auf den Bund jährlich rd. 60 Millionen DM entfallen.

4. Durch die Ausgliederung der beruflichen Rehabilitation aus der Rentenversicherung und Übertragung dieser Aufgabe auf die Bundesanstalt für Arbeit ergeben sich in der Rentenversicherung Minderausgaben in Höhe von 800 Millionen DM im Jahre 1979 und 900 Millionen DM im Jahre 1980.

Bei der Bundesanstalt für Arbeit tritt eine entsprechende Mehrbelastung ein.

5. Durch die Festsetzung des Kinderzuschusses auf monatlich 152,90 DM in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie auf 154,50 DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung ergibt sich eine Entlastung der Rentenversicherung in Höhe von rd. 100 Millionen DM im Jahre 1977 und 300 Millionen DM im Jahre 1978. In den Jahren 1977 bis 1980 machen die Minderausgaben 1 500 Millionen DM aus.

6. Durch die Änderung des Auslandsrentenrechts ergeben sich in der Rentenversicherung Einsparungen, die im Jahre 1977 50 Millionen DM und im Jahre 1978 100 Millionen DM betragen dürften. In den Jahren 1977 bis 1980 werden sich die Minderausgaben auf 500 Millionen DM belaufen.

7. Durch die Änderung der Vorschriften über Kuren in der Rentenversicherung ergeben sich Minderausgaben von etwa 100 Millionen DM im Jahre 1977 und 200 Millionen DM im Jahre 1978. In den Jahren 1977 bis 1980 wird die Entlastung 900 Millionen DM betragen.

8. Die übrigen Regelungen sind z. T. kostenneutral, z. T. mit finanziellen Auswirkungen in einer unbedeutenden Größenordnung verbunden; sie lassen sich mangels ausreichender statistischer Unterlagen nicht quantifizieren.

9. Als Folge der Regelungen zum Kinderzuschuß wird der Bund im Kindergeldbereich mit Mehrausgaben belastet, die in den Jahren 1977 bis 1980 75 Millionen DM betragen. Den Mehrausgaben stehen allerdings Minderausgaben gegenüber, die dadurch entstehen, daß durch die Maßnahmen dieses Gesetzes, soweit sie zu Minderausgaben in der Rentenversicherung führen, der Bund durch Einsparungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung entlastet wird.

10. Bund, Länder und Gemeinden können mit Kosten belastet werden, wenn die Vorschriften über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes nicht den Veränderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt werden; an entsprechenden Verhandlungen sind z. Z. der Bund und die Tarifgemeinschaft der Länder beteiligt. Im übrigen prüft die Bundesregierung, inwieweit gleichgerichtete Änderungen für die Beamten möglich sind.

Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Haushalte der Träger der Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind weitere Auswirkungen auf öffentliche Haushalte nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 814 07 — Re 82/77

Bonn, den 11. März 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 20. RAG) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 18. Februar 1977 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 443. Sitzung am 11. März 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 20. RAG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentenanpassung

Erster Abschnitt

Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 1

(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1977 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1976 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Juli 1977 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 dieses Artikels angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536).

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1977 und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für dieses Jahr berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2, § 1290 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2, § 82 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Betrag der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung, der Witwen- und Witwerrente ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung sowie der Waisenrente nach Abzug des Betrages in Höhe des Kinderzuschusses im Jahre 1957 mit 4,709 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind in der ab 1. Juli 1977 maßgebenden Höhe, die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und bei Waisenrenten der Betrag in Höhe des ab 1. Juli 1977 maßgebenden Kinderzuschusses hinzugefügt würden; Abweichungen infolge

Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	2 520,20	1 512,10
49	2 469,80	1 481,90
48	2 419,40	1 451,60
47	2 369,00	1 421,40
46	2 318,60	1 391,20
45	2 268,20	1 360,90
44	2 217,80	1 330,70
43	2 167,40	1 300,40
42	2 117,00	1 270,20
41	2 066,50	1 239,90
40 und weniger	2 016,10	1 209,70

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellte vom 9. Juli 1957 (BGBl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7 650 Deutsche Mark der Betrag von 34 273,70 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 808,10 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 2 220,80 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4 281 Deutsche Mark der Betrag von 20 161 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 dieses Artikels zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,099 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,105 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind in der ab 1. Juli 1977 maßgebenden Höhe sowie bei Waisenrenten der Betrag in Höhe dieses Kinderzuschusses hinzugefügt würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels findet Anwendung.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die die §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2 dieses Artikels,

b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3 dieses Artikels angepaßt würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 dieses Artikels der Rentenzahlbetrag für Juli 1977 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung; bei Waisenrenten ist Anpassungsbetrag der Rentenzahlbetrag nach Abzug des Betrages in Höhe des ab 1. Juli 1977 maßgebenden Kinderzuschusses. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für Juli 1977 ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für Juli 1977 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 30. Juni 1977 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Juli 1977 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 dieses Artikels Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht

überschreiten. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65 und 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Renten nach § 2 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 dieses Artikels aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

Zweiter Abschnitt

Anpassung der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1975 und 1976 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1975 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld für Bezugszeiten vom 1. Januar 1978 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 dieses Artikels angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des § 13 Abs. 2 des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar, die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565 und 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107) und in den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231—16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956), gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,073 *) vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1978 zu zahlende Betrag mit 1,073 *) zu vervielfältigen ist.

---

*) Diese Zahl kann sich auf Grund neueren statistischen Materials im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geringfügig ändern.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Fall tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

Dritter Abschnitt

Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte

§ 12

In der Altershilfe für Landwirte werden wegen der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter für das Jahr 1977 gegenüber derjenigen für das Jahr 1976 um 9,9 vom Hundert die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), bezeichneten Altersgelder ab 1. Januar 1978 für den verheirateten Berechtigten auf 398,00 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten auf 265,60 Deutsche Mark monatlich festgesetzt.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

(1) Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 dieses Artikels anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 dieses Artikels genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt dieses Artikels keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt dieses Artikels sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 14

(1) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, von dem an die Anpassung der Leistung nach diesem Gesetz wirksam wird, zulässig.

(2) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt

Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 15

In § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „270 Deutsche Mark bis 1 076 Deutsche Mark" durch die Worte „290 *) Deutsche Mark bis 1 155 *) Deutsche Mark" ersetzt.

§ 16

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „1. Januar 1977" durch die Worte „1. Januar 1978", die Worte „362,10 Deutsche Mark" durch „398,00 Deutsche Mark" und die Worte „241,60 Deutsche Mark" durch „265,60 Deutsche Mark" ersetzt.

2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Zum 1. Januar eines jeden folgenden Jahres verändert sich die Höhe der Altersgelder durch Gesetz um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung jeweils verändert werden."

Artikel 2

Regelungen zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstige Regelungen

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820 - 1,

*) Diese Zahlen können sich auf Grund neueren statistischen Materials im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch geringfügig ändern.

veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871), wird wie folgt geändert:

1. § 539 Abs. 1 Nr. 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe b werden die Worte „eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder" gestrichen.

   b) In Buchstabe c werden die Worte „eines in Buchstabe b genannten Trägers diesen" durch die Worte „der Bundesanstalt für Arbeit diese" ersetzt.

2. In § 1227 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 10 angefügt:

   „10. Personen, die von der Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz oder dem Handwerkerversicherungsgesetz versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistungen,"

3. Nach § 1233 wird folgender § 1233 a eingefügt:

   „§ 1233 a

   (1) Wer nach diesem Gesetz, dem Reichsknappschaftsgesetz oder dem Handwerkerversicherungsgesetz pflichtversichert ist, kann über die Beiträge auf Grund des Bruttoarbeitsentgelts oder Bruttoarbeitseinkommens hinaus freiwillig Beiträge entrichten (Aufstockung).

   (2) Die Aufstockung von Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung wird von der Bundesknappschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt.

   (3) § 1233 Abs. 2, 2 a und 3 Satz 3 gilt entsprechend."

4. In § 1234 Abs. 1 werden nach den Worten „kann der Versicherte" die Worte „bis zum 31. Dezember 1982" eingefügt.

5. In § 1235 Nr. 1 und der Überschrift vor § 1236 werden nach dem Wort „medizinische" das Komma und das Wort „berufsfördernde" gestrichen.

6. § 1236 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation (Kur) soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Gewährung einer solchen Maßnahme, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, erbracht werden, es sei denn, daß eine vorzeitige Gewährung aus dringenden gesundheitlichen Gründen erforderlich ist."

   b) In Absatz 1 a Satz 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

   „2. wer im Zeitpunkt der Antragstellung

   a) die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 erfüllt, wobei freiwillige Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstehen, oder

   b) eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat, wenn Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder unmittelbar droht, oder bei dem die Wartezeit nach § 1252 als erfüllt gilt oder"

   c) In Absatz 3 werden die Worte „oder die Bundesanstalt für Arbeit" gestrichen.

7. § 1237 a wird gestrichen.

8. In § 1237 b Abs. 1 wird Nummer 2 gestrichen.

9. § 1240 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Worte „oder berufsfördernden" werden gestrichen.

   b) Nach dem Wort „Übergangsgeld" werden die Worte „nach Maßgabe der §§ 1241 bis 1241 f" eingefügt.

10. In § 1241 wird Absatz 4 gestrichen.

11. § 1241 a wird gestrichen.

12. In § 1241 e werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

13. In § 1241 f Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „oder berufsfördernden" gestrichen.

14. § 1241 g wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „oder berufsfördernden" gestrichen.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Reisekosten können im Regelfall für eine Familienheimfahrt im Monat übernommen werden, wenn der Betreute wegen einer medizinischen Maßnahme länger als acht Wochen von seiner Familie getrennt ist."

15. § 1244 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

   „§ 1236 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht; § 1236 Abs. 1 a gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des Zeitpunktes der Antragstellung der Zeit-

punkt der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit und in Nummer 2 Buchstabe a anstelle der Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten tritt."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Versicherte sowie Rentner bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten Übergangsgeld" werden durch die Worte „Versicherte sowie Rentner erhalten bis zum Bezug eines Altersruhegeldes Übergangsgeld" ersetzt.

bb) In Buchstabe a werden die Worte „und für die Dauer berufsfördernder Maßnahmen nach Absatz 4" gestrichen.

d) Absatz 8 wird gestrichen.

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Anspruch auf Maßnahmen nach den vorstehenden Vorschriften besteht nur, soweit Betreute im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt werden oder ergänzende Leistungen erhalten können."

16. § 1255 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für das Jahr 1977 20 161 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in den drei Jahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles voraufgegangen ist, verändert hat. Für das jeweilige Kalenderjahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt zugrunde zu legen, das den statistischen Daten entspricht, die dem Statistischen Bundesamt am 1. Oktober des jeweiligen Jahres zur Verfügung stehen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Für Zeiten, für die Beiträge weder nach Lohn- oder Beitragsklassen noch im Lohnabzugsverfahren entrichtet sind, gilt Buchstabe b entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Anwendung dieser Regelung für jedes Kalenderjahr das Bruttoarbeitsentgelt, für das Beiträge entrichtet sind, oder das Bruttoarbeitseinkommen, das sich aus den entrichteten Beiträgen errechnet, zugrunde zu legen ist."

bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung „a und b" durch die Bezeichnung „a bis c" ersetzt wird.

cc) Im vorletzten Satz wird die Bezeichnung „a bis c" durch die Bezeichnung „a bis d" ersetzt.

c) In Absatz 4 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt: „Aufstockungsbeträge (§ 1407 a Abs. 2) sind insoweit zu berücksichtigen, als sie zusammen mit dem Bruttoarbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten."

d) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Aufstockungsbeträge stehen dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 3 gleich."

17. § 1255 a wird wie folgt geändert:

a) Nach der Bezeichnung „§ 1255 Abs. 7 Satz 1" werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind," die Worte „und die Zurechnungszeit" eingefügt.

b) In Nummer 2 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Für jeden Kalendermonat an Zurechnungszeit der Monatsdurchschnitt, der sich nach § 1255 Abs. 3 bis 7 und dieser Vorschrift ergibt, höchstens jedoch der Wert 16,66."

c) Im vorletzten Satz wird die Bezeichnung „c" durch die Bezeichnung „d" ersetzt.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Aufstockungsbeträge (§ 1407 a Abs. 2) bleiben bei der Ermittlung der Werte unberücksichtigt."

18. § 1259 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 a werden nach dem Wort „Zeiten" die Worte „bis 31. Dezember 1978" eingefügt.

b) In Nummer 3 werden nach den Worten „nicht gewährt worden ist" die Worte „und wenn er nicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig war" eingefügt.

19. In § 1260 a Satz 1 werden nach dem Wort „Bruttoarbeitsentgelts" die Worte „einschließlich der Aufstockungsbeträge (§ 1407 a Abs. 2)" eingefügt.

20. § 1262 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und das Alters-

ruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß, wenn die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 erfüllt sind, wobei freiwillige Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstehen, oder wenn bei der Berechnung der Rente ohne Anwendung des § 1280 Abs. 1 eine Zurechnungszeit anzurechnen ist."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kinderzuschuß beträgt jährlich 1 834,80 Deutsche Mark."

21. § 1269 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erfüllt der verstorbene Versicherte nicht die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 in Verbindung mit § 1262 Abs. 1 Satz 1 und ist bei der Berechnung der Rente eine Zurechnungszeit nicht anzurechnen, erhöht sich die Waisenrente um den halben Kinderzuschuß."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

22. In § 1270 Abs. 1 Satz 2 werden in der Klammer die Worte „Abs. 1 Satz 3" gestrichen.

23. § 1272 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2) werden die Renten alljährlich zum 1. Januar durch Gesetz angepaßt."

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „nicht für" die Worte „den Kinderzuschuß (§§ 1262 und 1269) sowie für" eingefügt.

24. In § 1273 werden die Worte „31. Oktober" durch die Worte „31. März" ersetzt.

25. In § 1303 Abs. 8 werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „8 a" die Worte „und 10" eingefügt.

26. In § 1304 a Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „nach § 1269 Abs. 1 zu berechnende" gestrichen.

27. Nach § 1304 c wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„VI. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner

§ 1304 d

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zahlen zu den Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung für deren Mitglieder, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind, an die Krankenkassen (§ 225) und die Ersatzkassen für jedes Kalenderjahr insgesamt 11,7 vom Hundert der von ihnen gezahlten Rentenbeträge, vermindert um die Summe der Beitragszuschüsse nach § 1304 e und § 95 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871), der Beiträge nach § 63 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und der Erstattungen nach § 157 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes.

§ 1304 e

(1) Wer eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter bezieht und nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist, erhält zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen bis zu ihrer tatsächlichen Höhe einen monatlichen Zuschuß in Höhe von 11 vom Hundert der monatlichen Rente (Beitragszuschuß), wenn er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Satz 1 gilt nicht, solange Anspruch auf einen Zuschuß nach § 381 Abs. 4 a oder § 405 oder nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste vom 17. April 1972 (BGBl. I S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3713), besteht sowie bei selbständig Erwerbstätigen, die nur wegen Überschreitens der Jahreseinkommensgrenze nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind. Auf den Beitragszuschuß nach Satz 1 wird ein Zuschuß nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) angerechnet.

(2) Monatliche Rente im Sinne von Absatz 1 ist der monatliche Rentenzahlbetrag. Beim Zusammentreffen einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gilt als Rentenzahlbetrag der Rentenbetrag vor Anwendung der §§ 1278 und 1279 und ohne Anwendung des § 1262 Abs. 1 Satz 2. Bezieht eine Berechtigter mehrere Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, ist von den Versicherungsträgern ein begrenzter Beitragszuschuß im Verhältnis der Höhe der Renten anteilig zu tragen.

(3) Der Anspruch auf Beitragszuschuß entsteht frühestens mit dem Tag der Rentenantragstellung."

28. In § 1319 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Als vorübergehender Aufenthalt gilt ein Aufenthalt bis zur Dauer eines Jahres; der Versicherungsträger kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen."

29. § 1320 erhält folgende Fassung:

„§ 1320

(1) Personen, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes auf Grund der §§ 1318, 1319 zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind;
2. frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles beschäftigt waren.

(3) Für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen, sowie an die Hinterbliebenen Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, gelten die Absätze 1 und 2 ungeachtet des § 1315 entsprechend.

(4) Die Renten an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit."

30. §§ 1321 und 1322 werden gestrichen.

31. § 1383 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „drei Kalendermonate" werden jeweils durch die Worte „einen Kalendermonat" und die Worte „drei aufeinanderfolgenden" durch die Worte „zwei aufeinanderfolgenden" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger sind alle Aufwendungen nach Abzug des Bundeszuschusses, der Erstattungen und der erhaltenen Ausgleichszahlungen."

32. § 1383 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Unterschreitet die Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit am Jahresende die durchschnittlichen Aufwendungen für eineinhalb Kalendermonate zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den fehlenden Betrag durch einen Liquiditätsausgleich zu zahlen, wenn ihre Schwankungsreserve eineinhalb entsprechend berechnete Monatsausgaben überschreitet.

(3) Enthält die Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit am Jahresende nicht mindestens eine halbe Monatsausgabe zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr als liquide Mittel, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die fehlenden liquiden Mittel zu zahlen, wenn ihre liquiden Mittel eine halbe entsprechend berechnete Monatsausgabe überschreiten. Vor einer Inanspruchnahme der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach Satz 1 haben die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter vorrangig ihre Liquidität durch Veräußerung solcher Vermögensanlagen sicherzustellen, die nach ihrem Buchwert gegenüber den Vermögensanlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bei einer Veräußerung gleichwertig sind oder deren Übernahme zum Buchwert von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte angeboten wird. Gleichwertig sind Vermögensanlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nur, wenn ihr Marktwert den Marktwert der Vermögensanlagen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter um fünf vom Hundert übersteigt.

(4) Unterschreiten die Schwankungsreserve oder die liquiden Mittel der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die in den Absätzen 2 und 3 genannten Grenzwerte, sind die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zur Zahlung des Fehlbetrags nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.

(5) Erreichen die liquiden Mittel der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zusammen nicht mindestens eine halbe Monatsausgabe zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, hat jeder Versicherungsträger die Vermögenswerte zu veräußern, die nach ihrem Buchwert den höchsten Marktwert haben; die liquiden Mittel sind, soweit dies zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unumgänglich ist, auf die Versicherungsträger mit den geringsten liquiden Mitteln zu verteilen, bis eine gleich-

mäßige Ausstattung mit liquiden Mitteln erreicht ist."

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

33. § 1383 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schwankungsreserve kann bis zur Höhe einer Ausgabe für einen Kalendermonat zu Lasten des Versicherungsträgers aus Betriebsmitteln bestehen."

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„Die Rücklage ist liquide anzulegen. Als liquide gelten alle Vermögensanlagen mit einer Laufzeit, Kündigungsfrist oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten sowie Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen. Übersteigt die liquide Rücklage zwei Monatsausgaben zu Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im voraufgegangenen Kalenderjahr, sind von dem übersteigenden Betrag bis 40 vom Hundert in Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen anzulegen, soweit Bundesregierung und Deutsche Bundesbank dies aus konjunktur- oder währungspolitischen Gründen für erforderlich halten."

c) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter dürfen Mittel bis zum Betrag von fünf vom Hundert des Buchwertes des Verwaltungsvermögens zum Ende des voraufgegangenen Kalenderjahres zu dessen Erhaltung aufwenden."

34. § 1383 c wird gestrichen.

35. § 1385 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für das Kalenderjahr 1978 44 400 Deutsche Mark. Sie verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2); dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1 200 teilbaren Betrag aufgerundet."

b) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben g folgender Buchstabe h angefügt:

„h) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 das der Leistung zugrundeliegende Bruttoarbeitsentgelt; beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis ist abzuziehen."

c) In Absatz 4 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben g folgender Buchstabe h angefügt:

„h) bei Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 von der Bundesanstalt für Arbeit."

36. § 1387 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 1405), ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage im Jahr 1977 ein Bruttoarbeitseinkommen von 100 Deutsche Mark, im Jahr 1978 von 200 Deutsche Mark, im Jahr 1979 von 400 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1980 an die Einkommensgrenze für die geringfügige Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."

37. § 1388 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die freiwillige Versicherung (§§ 1233 und 1234) gilt § 1387 Abs. 1 entsprechend."

38. § 1389 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschuß des Bundes wird für das Kalenderjahr 1978 auf 14 432 708 148 Deutsche Mark festgesetzt."

39. In § 1390 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) § 1383 a Abs. 2 bis 5 gelten im Verhältnis der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter untereinander mit der Maßgabe entsprechend, daß Absatz 3 Satz 3 keine Anwendung findet."

40. § 1390 a Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ausgaben für Bauvorhaben sind in dringenden Fällen unter Berücksichtigung der Finanz- und Liquiditätslage und des Bedarfs zulässig; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art der Bauvorhaben, die als dringlich beurteilt werden können, und den Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel zu bestimmen."

41. Nach § 1407 wird folgender § 1407 a eingefügt:

„§ 1407 a

(1) Die Entrichtung der Aufstockungsbeiträge (§ 1233 a) erfolgt unmittelbar an den Ver-

sicherungsträger. Die Aufstockung ist nur zulässig für Zeiten, für die ein Entgelt- oder Beitragsnachweis vorliegt, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Pflichtbeiträge entrichtet sind. Für jeden Zeitraum, für den ein Entgelt- oder Beitragsnachweis vorliegt, dürfen Aufstockungsbeiträge nur einmal entrichtet werden.

(2) Der Berechnung der Aufstockungsbeiträge ist der Betrag in volle Deutsche Mark (Aufstockungsbetrag) zugrunde zu legen, der über das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen hinaus versichert wird, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze. § 1385 Abs. 1 und § 1419 gelten entsprechend.

(3) Trifft der Versicherte keine Bestimmung über den zur Aufstockung eingezahlten Betrag, ist dieser bis zum Höchstbetrag für die am weitesten zurückliegenden Zeiträume entrichtet, für die die Entrichtung von Aufstockungsbeiträgen zulässig ist."

42. In § 1418 Abs. 1 werden die Worte „von zwei Jahren" durch die Worte „eines Jahres" ersetzt.

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 11 folgende Nummer 12 angefügt:

   „12. Personen, die von der Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz oder in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistungen."

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

   „§ 10 a

   (1) Wer nach diesem Gesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz pflichtversichert ist, kann über die Beiträge auf Grund des Bruttoarbeitsentgelts oder Bruttoarbeitseinkommens hinaus freiwillig Beiträge entrichten (Aufstockung).

   (2) Die Aufstockung von Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung wird von der Bundesknappschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt.

   (3) § 10 Abs. 2, 2 a und 3 Satz 3 gilt entsprechend."

3. In § 11 Abs. 1 werden nach den Worten „kann der Versicherte" die Worte „bis zum 31. Dezember 1982" eingefügt.

4. In § 12 Nr. 1 und der Überschrift vor § 13 werden nach dem Wort „medizinische" das Komma und das Wort „berufsfördernde" gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation (Kur) soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Gewährung einer solchen Maßnahme, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, erbracht werden, es sei denn, daß eine vorzeitige Gewährung aus dringenden gesundheitlichen Gründen erforderlich ist."

   b) In Absatz 1 a Satz 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

      „2. wer im Zeitpunkt der Antragstellung
         a) die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 erfüllt, wobei freiwillige Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstehen, oder
         b) eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat, wenn Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder unmittelbar droht, oder bei dem die Wartezeit nach § 29 als erfüllt gilt oder"

   c) In Absatz 3 werden die Worte „oder die Bundesanstalt für Arbeit" gestrichen.

6. § 14 a wird gestrichen.

7. In § 14 b Abs. 1 wird Nummer 2 gestrichen.

8. § 17 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Worte „oder berufsfördernden" werden gestrichen.

   b) Nach dem Wort „Übergangsgeld" werden die Worte „nach Maßgabe der §§ 18 bis 18 f" eingefügt.

9. In § 18 wird Absatz 4 gestrichen.

10. § 18 a wird gestrichen.

11. In § 18 e werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

12. In § 18 f Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „oder berufsfördernden" gestrichen.

13. § 18 g wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „oder berufsfördernden" gestrichen.

    b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

       „(2) Reisekosten können im Regelfall für eine Familienheimfahrt im Monat übernommen werden, wenn der Betreute wegen einer medizinischen Maßnahme länger als acht Wochen von seiner Familie getrennt ist."

14. § 21 a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

       „§ 13 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht; § 13 Abs. 1 a gilt mit der Maßnahme, daß anstelle des Zeitpunktes der Antragstellung der Zeitpunkt der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit und in Nummer 2 Buchstabe a anstelle der Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten tritt."

    b) Absatz 4 wird gestrichen.

    c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) Die Worte „Versicherte sowie Rentner bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten Übergangsgeld" werden durch die Worte „Versicherte sowie Rentner erhalten bis zum Bezug eines Altersruhegeldes Übergangsgeld" ersetzt.

       bb) In Buchstabe a werden die Worte „und für die Dauer berufsfördernder Maßnahmen nach Absatz 4" gestrichen.

    d) Absatz 8 wird gestrichen.

    e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

       „(9) Anspruch auf Maßnahmen nach den vorstehenden Vorschriften besteht nur, soweit Betreute im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt werden oder ergänzende Leistungen erhalten können."

15. § 32 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

       „(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für das Jahr 1977 20 161 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in den drei Jahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles voraufgegangen ist, verändert hat. Für das jeweilige Kalenderjahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt zugrunde zu legen, das den statistischen Daten entspricht, die dem Statistischen Bundesamt am 1. Oktober des jeweiligen Jahres zur Verfügung stehen."

    b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

       aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

           „c) Für Zeiten, für die Beiträge weder nach Lohn- oder Beitragsklassen noch im Lohnabzugsverfahren entrichtet sind, gilt Buchstabe b entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Anwendung dieser Regelung für jedes Kalenderjahr das Bruttoarbeitsentgelt, für das Beiträge entrichtet sind, oder das Bruttoarbeitseinkommen, das sich aus den entrichteten Beiträgen errechnet, zugrunde zu legen ist."

       bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung „a und b" durch die Bezeichnung „a bis c" ersetzt wird.

       cc) Im vorletzten Satz wird die Bezeichnung „a bis c" durch die Bezeichnung „a bis d" ersetzt.

    c) In Absatz 4 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:

       „Aufstockungsbeträge (§ 129 a Abs. 2) sind insoweit zu berücksichtigen, als sie zusammen mit dem Bruttoarbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten."

    d) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

       „Aufstockungsbeträge stehen dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 3 gleich."

16. § 32 a wird wie folgt geändert:

    a) Nach der Bezeichnung „§ 32 Abs. 7 Satz 1" werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind," die Worte „und die Zurechnungszeit" eingefügt.

    b) In Nummer 2 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

       „d) Für jeden Kalendermonat an Zurechnungszeit der Monatsdurchschnitt, der sich nach § 32 Abs. 3 bis 7 und dieser Vorschrift ergibt, höchstens jedoch der Wert 16,66."

    c) Im vorletzten Satz wird die Bezeichnung „c" durch die Bezeichnung „d" ersetzt.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Aufstockungsbeträge (§ 129 a Abs. 2) bleiben bei der Ermittlung der Werte unberücksichtigt."

17. § 36 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 a werden nach dem Wort „Zeiten" die Worte „bis 31. Dezember 1978" eingefügt.

b) In Nummer 3 werden nach den Worten „nicht gewährt worden ist" die Worte „und wenn er nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 versicherungspflichtig war" eingefügt.

18. In § 37 a Satz 1 werden nach dem Wort „Bruttoarbeitsentgelts" die Worte „einschließlich der Aufstockungsbeträge (§ 129 a Abs. 2)" eingefügt.

19. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 enthält folgende Fassung:

„Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß, wenn die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 erfüllt sind, wobei freiwillige Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstehen, oder wenn bei der Berechnung der Rente ohne Anwendung des § 57 Abs. 1 eine Zurechnungszeit anzurechnen ist."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kinderzuschuß beträgt jährlich 1 834,80 Deutsche Mark."

20. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erfüllt der verstorbene Versicherte nicht die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 1 und ist bei der Berechnung der Rente eine Zurechnungszeit nicht anzurechnen, erhöht sich die Waisenrente um den halben Kinderzuschuß."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

21. In § 47 Abs. 1 Satz 2 werden in der Klammer die Worte „Abs. 1 Satz 3" gestrichen.

22. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2) werden die Renten alljährlich zum 1. Januar durch Gesetz angepaßt."

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „nicht für" die Worte „den Kinderzuschuß (§§ 39 und 46) sowie für" eingefügt.

23. In § 50 werden die Worte „31. Oktober" durch die Worte „31. März" ersetzt.

24. In § 82 Abs. 8 werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „10 a" die Worte „und 12" eingefügt.

25. In § 83 a Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „nach § 46 Abs. 1 zu berechnende" gestrichen.

26. Nach § 83 c wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„VI. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner

§ 83 d

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zahlt zu den Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung für deren Mitglieder, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind, an die Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und die Ersatzkassen für jedes Kalenderjahr insgesamt 11,7 vom Hundert der von ihnen gezahlten Rentenbeträge, vermindert um die Summe der Beitragszuschüsse nach § 83 e und § 95 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871), der Beiträge nach § 63 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und der Erstattungen nach § 157 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes.

§ 83 e

(1) Wer eine Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten bezieht und nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist, erhält zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen bis zu ihrer tatsächlichen Höhe einen monatlichen Zuschuß in Höhe von 11 vom Hundert der monatlichen Rente (Beitragszuschuß), wenn er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Satz 1 gilt nicht, solange Anspruch auf einen Zuschuß nach § 381 Abs. 4 a oder § 405 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste vom 17. April 1972 (BGBl. I S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3713), besteht sowie bei selbständig Erwerbstätigen, die nur wegen Überschreitens der Jahreseinkommensgrenze nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind. Auf den Beitragszuschuß nach Satz 1 wird ein Zuschuß nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) angerechnet.

(2) Monatliche Rente im Sinne von Absatz 1 ist der monatliche Rentenzahlbetrag. Beim Zusammentreffen einer Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gilt als Rentenzahlbetrag der Rentenbetrag vor Anwendung der §§ 55 und 56 und ohne Anwendung des § 39 Abs. 1 Satz 2. Bezieht ein Berechtigter mehrere Renten aus der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter, ist von den Versicherungsträgern ein begrenzter Beitragszuschuß im Verhältnis der Höhe der Renten anteilig zu tragen.

(3) Der Anspruch auf Beitragszuschuß entsteht frühestens mit dem Tag der Rentenantragstellung."

27. In § 98 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als vorübergehender Aufenthalt gilt ein Aufenthalt bis zur Dauer eines Jahres; der Versicherungsträger kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen."

28. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

(1) Personen, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes auf Grund der §§ 97, 98 zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind;
2. frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles beschäftigt waren.

(3) Für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen, sowie an die Hinterbliebenen Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, gelten die Absätze 1 und 2 ungeachtet des § 94 entsprechend.

(4) Die Renten an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit."

29. §§ 100 und 101 werden gestrichen.

30. § 110 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „drei Kalendermonate" werden jeweils durch die Worte „einen Kalendermonat" und die Worte „drei aufeinanderfolgenden" durch die Worte „zwei aufeinanderfolgenden" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger sind alle Aufwendungen nach Abzug des Bundeszuschusses der Erstattungen und der erhaltenen Ausgleichszahlungen."

31. § 110 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Unterschreitet die Schwankungsreserve der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte am Jahresende die durchschnittlichen Aufwendungen für eineinhalb Kalendermonate zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, haben die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit den fehlenden Betrag durch einen Liquiditätsausgleich zu zahlen, wenn ihre Schwankungsreserve eineinhalb entsprechend berechnete Monatsausgaben überschreitet.

(3) Enthält die Schwankungsreserve der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte am Jahresende nicht mindestens eine halbe Monatsausgabe zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr als liquide Mittel, haben die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit die fehlenden liquiden Mittel zu zahlen, wenn ihre liquiden Mittel eine halbe entsprechend berechnete Monatsausgabe überschreiten. Vor einer Inanspruchnahme der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter nach Satz 1 hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorrangig ihre Liquidität durch Veräußerung solcher Vermögensanlagen sicherzustellen, die nach ihrem Buchwert gegenüber den Vermögensanlagen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter bei einer Veräußerung gleichwertig sind oder deren Übernahme zum Buchwert von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter angeboten wird. Gleichwertig sind Vermögensan-

lagen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter nur, wenn ihr Marktwert den Marktwert der Vermögensanlagen der Bundesversicherunganstalt für Angestellte um fünf vom Hundert übersteigt.

(4) Unterschreiten die Schwankungsreserve oder die liquiden Mittel der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die in den Absätzen 2 und 3 genannten Grenzwerte, ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Zahlung des Fehlbetrags nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.

(5) Erreichen die liquiden Mittel der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter zusammen nicht mindestens eine halbe Monatsausgabe zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, hat jeder Versicherungsträger die Vermögenswerte zu veräußern, die nach ihrem Buchwert den höchsten Marktwert haben; die liquiden Mittel sind, soweit dies zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unumgänglich ist, auf die Versicherungsträger mit den geringsten liquiden Mitteln zu verteilen, bis eine gleichmäßige Ausstattung mit liquiden Mitteln erreicht ist."

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

32. § 110 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schwankungsreserve kann bis zur Höhe einer Ausgabe für einen Kalendermonat zu Lasten des Versicherungsträgers aus Betriebsmitteln bestehen."

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„Die Rücklage ist liquide anzulegen. Als liquide gelten alle Vermögensanlagen mit einer Laufzeit, Kündigungsfrist oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten sowie Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen. Übersteigt die liquide Rücklage zwei Monatsausgaben zu Lasten der Träger der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter im voraufgegangenen Kalenderjahr, sind von dem übersteigenden Betrag bis 40 vom Hundert in Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen anzulegen, soweit Bundesregierung und Deutsche Bundesbank dies aus konjunktur- oder währungspolitischen Gründen für erforderlich halten."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte darf Mittel zur Erhaltung und Schaffung von Verwaltungsvermögen aufwenden."

33. § 110 c wird gestrichen.

34. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für das Kalenderjahr 1978 44 400 Deutsche Mark. Sie verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2); dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1 200 teilbaren Betrag aufgerundet."

b) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben g folgender Buchstabe h angefügt:

„h) bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 das der Leistung zugrundeliegende Bruttoarbeitsentgelt; beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis ist abzuziehen."

c) In Absatz 4 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben h folgender Buchstabe i angefügt:

„i) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 von der Bundesanstalt für Arbeit."

35. § 114 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 127), ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage im Jahr 1977 ein Bruttoarbeitseinkommen von 100 Deutsche Mark, im Jahr 1978 von 200 Deutsche Mark, im Jahr 1979 von 400 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1980 an die Einkommensgrenze für die geringfügige Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."

36. § 115 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die freiwillige Versicherung (§§ 10 und 11) gilt § 114 Abs. 1 entsprechend."

37. § 116 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschuß des Bundes wird für das Kalenderjahr 1978 auf 3 248 648 254 Deutsche Mark festgesetzt."

38. Nach § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

„§ 129 a

(1) Die Entrichtung der Aufstockungsbeiträge (§ 10 a) erfolgt unmittelbar an den Ver-

sicherungsträger. Die Aufstockung ist nur zulässig für Zeiten, für die ein Entgelt- oder Beitragsnachweis vorliegt, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Pflichtbeiträge entrichtet sind. Für jeden Zeitraum, für den ein Entgelt- oder Beitragsnachweis vorliegt, dürfen Aufstockungsbeiträge nur einmal entrichtet werden.

(2) Der Berechnung der Aufstockungsbeiträge ist der Betrag in volle Deutsche Mark (Aufstockungsbetrag) zugrunde zu legen, der über das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen hinaus versichert wird, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze. § 112 Abs. 1 und § 141 gelten entsprechend.

(3) Trifft der Versicherte keine Bestimmung über den zur Aufstockung eingezahlten Betrag, ist dieser bis zum Höchstbetrag für die am weitesten zurückliegenden Zeiträume entrichtet, für die die Entrichtung von Aufstockungsbeiträgen zulässig ist."

39. In § 140 Abs. 1 werden die Worte „von zwei Jahren" durch die Worte „eines Jahres" ersetzt.

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. Personen, die von der Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistungen."

2. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

   b) In Absatz 2 werden nach den Worten „kann der Versicherte" die Worte „bis zum 31. Dezember 1982" eingefügt.

   c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Die Aufstockung von knappschaftlichen Beiträgen nach § 1233 a der Reichsversicherungsordnung und § 10 a des Angestelltenversicherungsgesetzes wird von der Bundesknappschaft durchgeführt."

3. In § 34 Nr. 1 und der Überschrift vor § 35 werden nach dem Wort „medizinische" das Komma und das Wort „berufsfördernde" gestrichen.

4. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation (Kur) soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Gewährung einer solchen Maßnahme, deren Kosten auf Grund öffentlichrechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, erbracht werden, es sei denn, daß eine vorzeitige Gewährung aus dringenden gesundheitlichen Gründen erforderlich ist."

   b) In Absatz 1 a Satz 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

   „2. wer im Zeitpunkt der Antragstellung
      a) die Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 erfüllt, wobei freiwillige Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstehen, oder
      b) eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat, wenn verminderte bergmännische Berufsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder unmittelbar droht, oder bei dem die Wartezeit nach § 52 als erfüllt gilt oder"

   c) In Absatz 3 werden die Worte „oder die Bundesanstalt für Arbeit" gestrichen.

5. § 36 a wird gestrichen.

6. In § 36 b Abs. 1 wird Nummer 2 gestrichen.

7. § 39 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Worte „oder berufsfördernden" werden gestrichen.

   b) Nach dem Wort „Übergangsgeld" werden die Worte „nach Maßgabe der §§ 40 bis 40 f" eingefügt.

8. In § 40 wird Absatz 4 gestrichen.

9. § 40 a wird gestrichen.

10. In § 40 e werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

11. In § 40 f Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „oder berufsfördernden" gestrichen.

12. § 40 g wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „oder berufsfördernden" gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Reisekosten können im Regelfall für eine Familienheimfahrt im Monat übernommen werden, wenn der Betreute wegen einer medizinischen Maßnahme länger als acht Wochen von seiner Familie getrennt ist."

13. § 43 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„§ 35 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht; § 35 Abs. 1 a gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des Zeitpunktes der Antragstellung der Zeitpunkt der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit und in Nummer 2 Buchstabe a anstelle der Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten tritt."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Versicherte sowie Rentner bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten Übergangsgeld" werden durch die Worte „Versicherte sowie Rentner erhalten bis zum Bezug einer Knappschaftsausgleichsleistung oder eines Knappschaftsruhegeldes Übergangsgeld" ersetzt.

bb) In Buchstabe a werden die Worte „und für die Dauer berufsfördernder Maßnahmen nach Absatz 4" gestrichen.

d) Absatz 8 wird gestrichen.

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Anspruch auf Maßnahmen nach den vorstehenden Vorschriften besteht nur, soweit Betreute im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt werden oder ergänzende Leistungen erhalten können."

14. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für das Jahr 1977 20 375 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in den drei Jahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles voraufgegangen ist, verändert hat. Für das jeweilige Kalenderjahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt zugrunde zu legen, das den statistischen Daten entspricht, die dem Statistischen Bundesamt am 1. Oktober des jeweiligen Jahres zur Verfügung stehen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Für Zeiten, für die Beiträge weder nach Lohn- oder Beitragsklassen noch im Lohnabzugsverfahren entrichtet sind, gilt Buchstabe b entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Anwendung dieser Regelung für jedes Kalenderjahr das Bruttoarbeitsentgelt, für das Beiträge entrichtet sind, oder das Bruttoarbeitseinkommen, das sich aus den entrichteten Beiträgen errechnet, zugrunde zu legen ist."

bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung „b" durch die Bezeichnung „b und c" ersetzt wird.

cc) Im drittletzten Satz wird die Bezeichnung „a bis c" durch die Bezeichnung „a bis d" ersetzt.

15. § 54 a wird wie folgt geändert:

a) Nach der Bezeichnung „§ 54 Abs. 7 Satz 1" werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind," die Worte „und die Zurechnungszeit" eingefügt.

b) In Nummer 2 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Für jeden Kalendermonat an Zurechnungszeit der Monatsdurchschnitt, der sich nach § 54 Abs. 3 bis 9 a und dieser Vorschrift ergibt, höchstens jedoch der Wert 20,83."

c) Im vorletzten Satz wird die Bezeichnung „c" durch die Bezeichnung „d" ersetzt.

16. § 57 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 a werden nach dem Wort „Zeiten" die Worte „bis 31. Dezember 1978" eingefügt.

b) In Nummer 3 werden nach den Worten „nicht gewährt worden ist" die Worte „und wenn er nicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 versicherungspflichtig war" eingefügt.

17. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Bergmannsrente, die Knappschaftsrente und das Knappschaftsruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß, wenn die Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 erfüllt sind, wobei freiwillige Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstehen, oder wenn bei der

Berechnung der Rente ohne Anwendung des § 77 Abs. 1 eine Zurechnungszeit anzurechnen ist. In den Fällen des § 52 Abs. 1 gilt für die Bergmannsrente die Mindestzeit von 60 Kalendermonaten nach § 56 Abs. 2 als erfüllt, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kinderzuschuß beträgt jährlich 1 854 Deutsche Mark."

18. In § 69 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Erfüllt der verstorbene Versicherte nicht die Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 und ist bei der Berechnung der Rente eine Zurechnungszeit nicht anzurechnen, erhöht sich die Waisenrente um den halben Kinderzuschuß."

19. In § 70 Abs. 1 Satz 2 werden in der Klammer die Worte „Abs. 6 Satz 3" gestrichen.

20. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 2) werden die Renten alljährlich zum 1. Januar durch Gesetz angepaßt."

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für den Kinderzuschuß (§§ 60 und 69 Abs. 6)."

21. In § 95 Abs. 8 werden die Worte „Nr. 2, 3 und 4" durch die Worte „Nr. 2 bis 5" ersetzt.

22. In § 96 a Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „nach § 69 Abs. 6 zu berechnende" gestrichen.

23. In § 108 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als vorübergehender Aufenthalt gilt ein Aufenthalt bis zur Dauer eines Jahres; die Bundesknappschaft kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen."

24. § 108 b erhält folgende Fassung:

„§ 108 b

(1) Personen, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes auf Grund der §§ 108, 108 a zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind;
2. frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles beschäftigt waren.

(3) Für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen, sowie an die Hinterbliebenen Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, gelten die Absätze 1 und 2 ungeachtet des § 105 entsprechend.

(4) Die Renten an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit."

25. §§ 108 c und 108 d werden gestrichen.

26. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Weiterversicherte ist niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage im Jahr 1977 100 Deutsche Mark, im Jahr 1978 200 Deutsche Mark, im Jahr 1979 400 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1980 an die Einkommensgrenze für die geringfügige Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; der Beitragssatz beträgt 23,5 vom Hundert.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für das Kalenderjahr 1978 55 200 Deutsche Mark. Sie verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 2); dieser Betrag ist nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächstliegenden durch 1 200 teilbaren Betrag abzurunden.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) In Absatz 5 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Semikolon ersetzt und nach dem Buchstaben c folgender Buchstabe d angefügt:

„d) bei Versicherten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 das der Leistung zugrundeliegende Bruttoarbeitsentgelt; beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis ist abzuziehen."

e) In Absatz 6 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben e folgender Buchstabe f angefügt:

„f) bei Versicherungspflicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 von der Bundesanstalt für Arbeit."

27. In § 133 Abs. 1 werden die Worte „von zwei Jahren" durch die Worte „eines Jahres" ersetzt.

§ 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232—4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

„§ 1 b

Personen, die auf Grund des Artikels 2 § 1 Abs. 1 des Zweiten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 745) von der Versicherungspflicht befreit worden sind, können bis zum 31. Dezember 1978 gegenüber dem zuständigen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter erklären, daß diese Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Erklärung nach Satz 1 bei dem Versicherungsträger eingegangen ist."

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 1262 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1977, die zur Umwandlung einer Rente führen, die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1978 beruht."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 1262 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 und für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1978. Dies darf nicht dazu führen, daß der Rentenzahlbetrag den Betrag unterschreitet, der für den Monat vor Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschrift zu zahlen war."

3. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

§ 1269 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1262 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 und für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1978. Dies darf nicht dazu führen, daß der Zahlbetrag der Waisenrente den Betrag unterschreitet, der für den Monat vor Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften zu zahlen war."

4. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

(1) § 1304 e der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1977. Bestand am 30. Juni 1977 Anspruch auf den Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung oder bestand dieser Anspruch nur deshalb nicht, weil der Rentenbezieher eine in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat oder Anspruch auf einen Zuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung hatte, wird der Beitragszuschuß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1304 e der Reichsversicherungsordnung für Zeiten nach dem 30. Juni 1977 mindestens in Höhe von 100 Deutsche Mark, höchstens bis zur Höhe der Krankenversicherungsbeiträge des Berechtigten gezahlt.

(2) Soweit in Absatz 1 und in § 1304 e der Reichsversicherungsordnung der Beitragszuschuß auf die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge begrenzt wird, gelten diese Vorschriften für Bezugszeiten vom 1. Juli 1978 an.

(3) Der Beitragszuschuß nach Absatz 1 gilt bei Anwendung des § 1304 d der Reichsversicherungsordnung als Beitragszuschuß im Sinne des § 1304 e der Reichsversicherungsordnung."

5. In § 32 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

   „(2 a) Für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 gilt § 16 Abs. 4 dieses Artikels."

6. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

   „§ 41 a

   §§ 1321 und 1322 der Reichsversicherungsordnung in der am 30. Juni 1977 geltenden Fassung finden auf Personen, denen auf Grund dieser Vorschrift am 30. Juni 1977 Rente zustand, und auf deren Hinterbliebene weiterhin Anwendung, auch soweit es sich um Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1977 handelt, die zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente in unmittelbarem Anschluß an die Versichertenrente führen."

7. § 51 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „so sind Zahlungen auch noch bis zu einem Jahr nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Antrag zulässig" durch die Worte „ sind, unbeschadet des Satzes 3, Zahlungen bis zum 31. August 1978 zulässig." ersetzt.

   b) In Absatz 4 werden die Worte „381 Abs. 4" durch die Worte „1304 e" ersetzt.

§ 5

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

   „§ 1 b

   Personen, die auf Grund des Artikels 2 § 1 Abs. 1 des Zweiten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 745) von der Versicherungspflicht befreit worden sind, können bis zum 31. Dezember 1978 gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erklären, daß diese Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Erklärung nach Satz 1 bei dem Versicherungsträger eingegangen ist."

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) § 39 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1977, die zur Umwandlung einer Rente führen, die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1978 beruht."

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) § 39 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 und für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1978. Dies darf nicht dazu führen, daß der Rentenzahlbetrag den Betrag unterschreitet, der für den Monat vor Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschrift zu zahlen war."

3. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

   „§ 20 a

   § 46 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 und für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1978. Dies darf nicht dazu führen, daß der Zahlbetrag der Waisenrente den Betrag unterschreitet, der für den Monat vor Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften zu zahlen war."

4. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

   „§ 27 a

   (1) § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1977. Bestand am 30. Juni 1977 Anspruch auf den Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung oder bestand dieser Anspruch nur deshalb nicht, weil der Rentenbezieher eine in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat oder Anspruch auf einen Zuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung hatte, wird der Beitragszuschuß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten nach dem 30. Juni 1977 mindestens in Höhe von 100 Deutsche Mark, höchstens bis zur Höhe der Krankenversicherungsbeiträge des Berechtigten gezahlt.

   (2) Soweit in Absatz 1 und in § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes der Beitragszu-

schuß auf die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge begrenzt wird, gelten diese Vorschriften für Bezugszeiten vom 1. Juli 1978 an.

(3) Der Beitragszuschuß nach Absatz 1 gilt bei Anwendung des § 83 d des Angestelltenversicherungsgesetzes als Beitragszuschuß im Sinne des § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes."

5. In § 31 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 gilt § 16 Abs. 4 dieses Artikels."

6. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

§§ 100 und 101 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1977 geltenden Fassung finden auf Personen, denen auf Grund dieser Vorschrift am 30. Juni 1977 Rente zustand, und auf deren Hinterbliebene weiterhin Anwendung, auch soweit es sich um Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1977 handelt, die zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente in unmittelbarem Anschluß an die Versichertenrente führen."

7. § 49 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „so sind Zahlungen auch noch bis zu einem Jahr nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Antrag zulässig." durch die Worte „ sind, unbeschadet des Satzes 3, Zahlungen bis zum 31. August 1978 zulässig." ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „der §§ 165, 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „des § 165 der Reichsversicherungsordnung und des § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes" ersetzt.

§ 6

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822 - 8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 60 Abs. 1 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1977, die zur Umwandlung einer Rente führen, die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1978 beruht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn anstelle einer Bergmannsrente eine Knappschaftsrente zu gewähren ist."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 60 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 und für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1978. Dies darf nicht dazu führen, daß der Rentenzahlbetrag den Betrag unterschreitet, der für den Monat vor Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschrift zu zahlen war."

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut der bisherigen Fassung wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 69 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 und für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1978. Dies darf nicht dazu führen, daß der Zahlbetrag der Waisenrente den Betrag unterschreitet, der für den Monat vor Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften zu zahlen war."

3. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

§§ 108 c und 108 d des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 30. Juni 1977 geltenden Fassung finden auf Personen, denen auf Grund dieser Vorschrift am 30. Juni 1977 Rente zustand, und auf deren Hinterbliebene weiterhin Anwendung, auch soweit es sich um Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1977 handelt, die zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente in unmittelbarem Anschluß an die Versichertenrente führen. § 12 Abs. 3 Satz 2 dieses Artikels gilt entsprechend."

4. § 20 b erhält folgende Fassung:

„§ 20 b

Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gewährt der knappschaftlichen Rentenversicherung als Teil des Wanderungsausgleichs

für das Kalenderjahr 1977
329 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1978
6 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1979
7 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1980
7 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1981
8 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1982
9 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1983
9 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1984
10 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1985
10 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1986
11 Millionen Deutsche Mark;

sie gelten als Leistungen für Renten. § 104 Abs. 4 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt entsprechend."

§ 7

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871), wird wie folgt geändert:

1. In § 157 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

2. Die Überschrift vor § 166 erhält folgende Fassung:

   „4. Rentenversicherung"

3. § 166 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „Kurzarbeitergeld" durch die Worte „Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 68 der Bemessung des Kurzarbeitergeldes" durch die Worte „den §§ 68 und 86 der Bemessung des Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeldes" ersetzt.

   c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kurzarbeitergeld" durch die Worte „Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld" ersetzt.

   d) In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „gilt die Ausschlußfrist des § 72 Abs. 2 Satz 4" durch die Worte „gelten die Ausschlußfristen des § 72 Abs. 2 Satz 4 und des § 88 Abs. 2" ersetzt.

§ 8

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 a Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes oder" durch die Worte „einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder des Bezuges" ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

      „Im übrigen gelten § 1236 Abs. 1 Satz 2, §§ 1237, 1237 b Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6, § 1241 g der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

   b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

      „Für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade werden keine Kosten der Haushaltshilfe erstattet; die Alterskasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht."

3. In § 10 Abs. 3 werden das Komma nach der Bezeichnung „1319 Abs. 1" und die Bezeichnung „1320" gestrichen.

§ 9

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018, 1778), wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

   „§ 18

   (1) Verfolgten, die nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, und ihren Hinterbliebenen kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes

auf Grund der §§ 1318, 1319 der Reichsversicherungsordnung, der §§ 97, 98 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der §§ 108, 108 a des Reichsknappschaftsgesetzes zu zahlen ist. Die Rente gilt nicht als Leistung der sozialen Sicherheit.

(2) Artikel 2 § 41 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 40 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 20 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden."

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Verfolgten aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben, und ihren Hinterbliebenen kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes auf Grund der §§ 1318, 1319 der Reichsversicherungsordnung, der §§ 97, 98 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der §§ 108, 108 a des Reichsknappschaftsgesetzes zu zahlen ist. Soweit es auf die deutsche Volkszugehörigkeit der Verfolgten ankommt, genügt es, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen. Die Rente gilt nicht als Leistung der sozialen Sicherheit.

(2) Verfolgten, die in den dem Deutschen Reich in den Jahren 1938 und 1939 eingegliederten Gebieten einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren am 8. Mai 1945 als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt und diese Gebiete vor dem 1. Januar 1950 verlassen haben, und ihren Hinterbliebenen kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes auf Grund der §§ 1318, 1319 der Reichsversicherungsordnung, der §§ 97, 98 des Angestelltenversicherungsgesctzes oder der §§ 108, 108 a des Reichsknappschaftsgesetzes zu zahlen ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt.

(3) Artikel 2 § 41 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 40 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 20 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden."

§ 10

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberücksichtigt."

      bb) In Satz 2 werden die Worte „Das gleiche gilt" durch die Worte „Satz 1 gilt entsprechend" ersetzt.

   b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

   „(7) Bei bereits festgestellten Ruhegeldansprüchen sind Veränderungen des Jahreshöchstbetrages oder der Versicherten- und Verletztenrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung jeweils zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem sie wirksam werden; Veränderungen des Jahreshöchstbetrages, die nach dem 1. Januar 1977 bis zum 30. Juni 1977 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1977 berücksichtigt."

2. In § 31 Abs. 1 Satz 4 erhält der Halbsatz nach dem Semikolon folgende Fassung:

   „Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Erhöhung der Witwenrente während der ersten drei Monate nach § 1268 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung bleiben unberücksichtigt."

3. § 32 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 erhält in Satz 3 der Halbsatz nach dem Semikolon folgende Fassung:

   „Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberücksichtigt." und nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
   „Satz 3 gilt entsprechend für die Waisenrente auf Grund eines Arbeitsunfalles im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zum Erlöschen der Bestellung des Verstorbenen geführt hat."

   b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „vollendet" und das Wort „heiratet" gestrichen.

4. In § 56 Abs. 3 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberücksichtigt."

§ 11

Änderung des Gesetzes über eine Rentenversicherung der Handwerker

§ 10 Abs. 3 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird gestrichen.

§ 12

Änderung des Rentenreformgesetzes

1. Das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:
   1. Artikel 3 wird aufgehoben; die „Stiftung für die Alterssicherung älterer Selbständiger" wird aufgelöst.
   2. Die bei der Stiftung nach Artikel 3 § 6 des Rentenreformgesetzes gestellten Anträge gelten als erledigt. Der Vorstand der Lastenausgleichsbank führt die sich aus der Aufhebung der Stiftung ergebenden Maßnahmen als Abwickler ehrenamtlich durch; insoweit unterliegt er der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.
   3. Der Vorstand der Lastenausgleichsbank hat insbesondere den Antragstellern unverzüglich die Aufhebung der Stiftung und die Erledigung ihrer Anträge mitzuteilen. Dabei sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß sie eingereichte Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung zurückverlangen können. Im übrigen hat der Vorstand der Lastenausgleichsbank alle die Stiftung betreffenden Vorgänge sechs Jahre lang seit der Aufhebung der Stiftung aufzubewahren.

§ 13

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 23 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Heilbehandlung" das Komma und das Wort „Berufsförderung" gestrichen.

b) In Buchstabe e wird der Klammerhinweis „(§ 381 Abs. 4 RVO)" durch „(§ 1304 e RVO, § 83 e AVG)" ersetzt.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung hat Versicherten, denen er vor dem 1. Januar 1979 berufsfördernde Maßnahmen bewilligt hat, diese bis zu ihrer Beendigung weiterzugewähren.

(2) Die nach Absatz 1 dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 1979 entstehenden Aufwendungen mit Ausnahme der Verwaltungskosten werden von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet.

§ 2

Für die Jahre 1971 bis Juni 1977 verbleibt es bei den nach § 385 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung zu leistenden Beiträgen; § 393 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung ist insoweit nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Es treten in Kraft:

mit Wirkung vom

1. Januar 1977

Artikel 2

§ 1 Nr. 32, 34, 39,

§ 2 Nr. 31, 33,

am 1. Januar 1978

Artikel 1

§§ 15 und 16 Nr. 1,

Artikel 2

§ 1 Nr. 20 Buchstabe a, Nr. 21 Buchstabe a, Nr. 35 Buchstabe a, Nr. 38,

§ 2 Nr. 19 Buchstabe a, Nr. 20 Buchstabe a, Nr. 34 Buchstabe a, Nr. 37,

§ 3 Nr. 17 Buchstabe a, Nr. 18, 26 Buchstaben b und c,

§ 4 Nr. 2 Buchstabe a,

§ 5 Nr. 2 Buchstabe a,

§ 6 Nr. 1 Buchstabe a,

am 1. Februar 1978

Artikel 1

§ 16 Nr. 2,

Artikel 2

§ 1 Nr. 23 Buchstabe a,
§ 2 Nr. 22 Buchstabe a,
§ 3 Nr. 20 Buchstabe a,

am 1. Januar 1979

Artikel 2

§ 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 6 Buchstabe c, Nr. 7, 8, 9 Buchstabe a, Nr. 11 bis 14, Nr. 15 Buchstaben b, c/bb und e, Nr. 16 Buchstaben c und d, Nr. 17 Buchstaben a, b und d, Nr. 18, 19, 25, 35 Buchstaben b und c, Nr. 41,

§ 2 Nr. 1 bis 4, Nr. 5 Buchstabe c, Nr. 6, 7, 8 Buchstabe a, Nr. 10 bis 13, Nr. 14 Buchstaben b, c/bb und e, Nr. 15 Buchstaben c und d, Nr. 16 Buchstaben a, b und d, Nr. 17, 18, 24, 34 Buchstaben b und c, Nr. 38,

§ 3 Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Buchstabe c, Nr. 5, 6, 7 Buchstabe a, Nr. 9 bis 12, Nr. 13 Buchstaben b, c/bb und e, Nr. 15 Buchstaben a und b, Nr. 16, 21, 26 Buchstaben d und e,

§ 7 Nr. 2 und 3,

§ 13 Buchstabe a,

am 1. Januar 1980

Artikel 2

§ 1 Nr. 42,
§ 2 Nr. 39,
§ 3 Nr. 27,

die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1977.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Konjunkturverlauf in den letzten Jahren hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung gehabt. Auf der Einnahmeseite haben insbesondere ein geringerer Beschäftigungsstand und der Wegfall von Überstunden zu einer Verminderung der Beitragseinnahmen geführt. Die Ausgabenbelastung der Rentenversicherung hat sich dagegen noch verstärkt. Dies ist vor allem bedingt durch die zeitliche Verzögerung, mit der die Renten der aktuellen Lohnentwicklung folgen. Die Anpassungssätze der letzten Rentenanpassungsgesetze waren infolge der Lohnsteigerungsraten in den Jahren von 1969 bis 1974 überdurchschnittlich hoch, was zu einem starken Anstieg der Ausgaben führte. Weiter hat die Arbeitsmarktsituation dazu geführt, daß insbesondere ältere Arbeitnehmer in vermehrtem Umfang als Rentner zugehen. Hinzu kommt, daß der Regierungsentwurf eines Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetzes — KVWG — Drucksache 7/3336 —, nach dem die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ab 1975 von Überzahlungen für die Krankenversicherung der Rentner entlastet werden sollten, nicht mehr verabschiedet werden konnte; dies hat in den Jahren 1975 und 1976 zu einer Mehrbelastung der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in Höhe von rd. 8,5 Mrd. DM geführt.

Zusammengenommen hat dies zur Folge gehabt, daß seit dem Jahre 1976 die Ausgaben der Rentenversicherung deren Einnahmen übersteigen. Ohne gesetzliche Maßnahmen müßte noch längere Zeit mit einer defizitären Finanzentwicklung in der Rentenversicherung gerechnet werden, die durch den Einsatz der Rücklagen nicht auf Dauer aufgefangen werden könnte.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Rentenversicherung möglichst bald wiederherzustellen. Angesichts der gegebenen gesamtwirtschaftlichen Situation müssen zur Wiederherstellung dieses Ausgleichs Maßnahmen ergriffen werden, die zu Minderausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung führen, darüber hinaus aber auch Maßnahmen, die die gesetzliche Rentenversicherung vom jeweiligen Konjunkturverlauf unabhängiger machen und sie von sachfremden Risiken entlasten; damit werden die Belastungen ausgewogen auf verschiedene Gruppen verteilt.

Von besonderer Bedeutung sind dabei

— die 20. Anpassung der Renten zum 1. Juli 1977 in Verbindung mit der Verschiebung der übernächsten (21.) Rentenanpassung und einer verkürzten Bruttodynamik

— die Begrenzung der Ausgaben der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner

— die neu eingeführte Beitragspflicht für Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit

— die Verwirklichung größerer Gerechtigkeit zwischen den verschiedenen Gruppen der künftigen Rentner im Hinblick auf die jeweilige Vorleistung (Belastung der Arbeitsverdienste durch Beiträge) und

— eine Änderung von Finanzierungsvorschriften, die auf eine verbesserte Liquidität ausgerichtet sind.

Zu Artikel 1 — 20. Rentenanpassung

1. Rentenversicherung

Nach § 1272 Abs. 1 und 2 RVO, § 49 Abs. 1 und 2 AVG und § 71 RKG sind die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch ein besonderes Gesetz anzupassen. Die allgemeine Bemessungsgrundlage für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1977 beträgt nach der RV-Bezugsgrößen-Verordnung 1977 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 20 161 DM gegenüber 18 337 DM für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1976 und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 20 375 DM gegenüber 18 531 DM im Jahre 1976. Die Veränderung der genannten Bezugsgrößen beträgt 9,9 v. H.

Hinsichtlich der Durchführung der Anpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung schreitet der Entwurf auf dem in dem 4. Rentenanpassungsgesetz eingeschlagenen Wege fort. Es wird das Ergebnis bestimmt, das durch die Anpassung erreicht werden soll, wobei die verwaltungstechnische Durchführung den Versicherungsträgern überlassen bleibt.

2. Unfallversicherung

Nach § 579 RVO sind in der gesetzlichen Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz anzupassen. Auf Grund dieser Vorschrift sind die Anpassungen nach dem 6. bis 19. Rentenanpassungsgesetz vorgenommen worden. In der gleichen Weise waren bereits in den Jahren 1957 und 1960 die Renten in der gesetzlichen Unfallversicherung angepaßt worden. Die Rentenanpassung,

die zum 1. Januar 1977 erfolgt, paßt die Jahresarbeitsverdienste dem Stand der Entwicklung im Jahr 1975 an. Der vorliegende Entwurf folgt der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme von 1975 auf 1976 unter Berücksichtigung des § 579 Abs. 2 RVO. Die Steigerung beträgt voraussichtlich 7,3 v. H.

Das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung nimmt ebenfalls an der Anpassung teil, und zwar unabhängig davon, in welchem Jahr sich der Unfall ereignet hat. Durch die Änderung des § 558 Abs. 3 RVO (§ 15) wird sichergestellt, daß die im Jahr 1978 erstmals festgestellten Pflegegelder dieselbe Höhe erreichen können wie die bereits angepaßten Pflegegelder.

3. Altershilfe für Landwirte

In der Altershilfe für Landwirte richtet sich das Ausmaß der Anpassung der Altersgelder entsprechend der Regelung in der Rentenversicherung der Arbeiter nach der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1977 gegenüber der für das Jahr 1976. Die Erhöhung der Altersgelder bewirkt zugleich eine Anhebung der Landabgaberenten.

Zu Artikel 2 — Verbesserung der Finanzgrundlagen der Rentenversicherung und sonstige Regelungen

Artikel 2 erhält die Änderungen, die über das Jahr 1977 hinaus die finanzielle Lage der Rentenversicherung konsolidieren und eine ausgewogene Belastungsverteilung erreichen sollen.

I. Besondere Bedeutung kommt dem Vorschlag zu, die Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Krankenversicherung der Rentner mit Wirkung vom 1. Juli 1977 an auf den Betrag zu begrenzen, der ursprünglich im Finanzänderungsgesetz 1967 festgesetzt worden war und der dem heutigen Durchschnittsbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Dies bedeutet eine Zurückführung der Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Krankenversicherung der Rentner auf 11 v. H. der Rentenausgaben. Um das Gefüge der Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu stören, wird gleichzeitig vorgeschlagen, daß die Überzahlungen der Rentenversicherung für die Zeit von 1971 bis Juni 1977 von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu erstatten sind (vgl. hierzu Artikel 3 § 2).

II. Als weitere wichtige Maßnahme schlägt die Bundesregierung vor, den Termin für die 21. Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vom 1. Juli 1978 auf den 1. Januar 1979 zu verlegen und die weiteren Rentenanpassungen ebenfalls zum 1. Januar eines jeden Jahres folgen zu lassen. Dieser Vorschlag findet seinen Niederschlag in den Vorschriften zur Änderung des Anpassungsrechts in den Rentengesetzen. Die Höhe des Rentenniveaus, die nach Durchführung der 20. Rentenanpassung erreicht sein wird, läßt diese Maßnahme unter Abwägung der gleichzeitigen Lage der aktiven Arbeitnehmer vertretbar erscheinen.

III. Um die Rentenversicherung von wirtschaftlichen Verläufen unabhängig zu machen und im System zu stabilisieren, schlägt die Bundesregierung eine Einbeziehung der Leistungsempfänger nach dem Arbeitsförderungsgesetz in die Pflichtversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Dadurch wird die bisherige Ausfallzeitenregelung grundsätzlich durch Versicherungs- und Beitragspflicht ersetzt, die einerseits einen ausreichenden sozialen Schutz der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Schlechtwettergeld in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet, andererseits eine funktionsgerechte Zuordnung dieser Risiken sicherstellt. Die Neuregelung wird vor allem auch die Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung von der jeweiligen konjunkturellen Entwicklung unabhängiger und dadurch die soziale Sicherung insgesamt stabiler machen. Sie soll erst am 1. Januar 1979 in Kraft treten, so daß nach dem derzeitigen Erkenntnisstand eine Erhöhung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit nicht erforderlich wird.

Gründe einer sachgerechten Risikozuordnung und finanzielle Erwägungen waren es auch, die die Bundesregierung bewogen haben, die Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für die berufliche Rehabilitation auf die Bundesanstalt für Arbeit zu übertragen. Dadurch wird zugleich das berufliche Rehabilitationsverfahren beschleunigt und vereinfacht. Für den Rehabilitanden werden die Verwaltungswege verkürzt und seine Betreuung über die Arbeitsämter ortsnäher gestaltet. Andererseits wird die Frage der Abgrenzung berufsfördernder Maßnahmen von den medizinischen Maßnahmen künftig größeres Gewicht erlangen. Wegen der Auswirkungen der Entscheidungen der Bundesanstalt für Arbeit auf die Gewährung von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten wird zudem ein sehr enger Informationsfluß zwischen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit erforderlich sein.

IV. Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge zur Änderung von Finanzierungsvorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung haben zum Ziel, die Konsolidierung der Finanzlage durch funktionsgerechtere Regelungen über die Rücklage abzusichern und den Finanzausgleich durch einen Liquiditäts-Ausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie unter den Trägern

der Rentenversicherung der Arbeiter zu ersetzen.

1. Vorausberechnungen

In den Vorausberechnungen soll künftig ein erhöhter Beitragssatz erst dann ausgewiesen werden, wenn die rechnerische Rücklage in zwei aufeinander folgenden Jahren die Größe einer Monatsausgabe unterschreitet.

Für die gesetzliche Rentenversicherung sind jährliche Vorausberechnungen vorgeschrieben, die unter bestimmten Annahmen Auskunft über die künftig mögliche finanzielle Entwicklung geben sollen. Für den Fall, daß in den Vorausberechnungen drei Jahre hintereinander die Rücklage die Größe einer Drei-Monats-Ausgabe unterschreitet, muß auf Grund des geltenden Rechts der Beitragssatz berechnet werden, der erforderlich wäre, um die Rücklage in dieser Größenordnung zu erhalten.

Diese Regelung hatte ihren Grund in der Tatsache, daß ursprünglich in den Vorausberechnungen ausgehend von dem letztbekannten Rechnungsergebnis die finanzielle Entwicklung kurz- und mittelfristig auf der Basis der Daten der kurz- und mittelfristigen Wirtschaftsprojektion der Bundesregierung berechnet wurde. Erst für den langfristigen Zeitraum wurden die Berechnungen auf Grund durchschnittlicher Annahmen über Entgelt- und Beschäftigungsentwicklung durchgeführt. Die Vorausberechnungen waren daher in hohem Maße von der jeweiligen konjunkturellen Situation des Basisjahres und der aktuellen Einschätzung der kurz- und mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung abhängig. Da sich wegen der zeitlichen Verzögerung bei der Rentenanpassung die mittelfristigen Annahmen in den längerfristigen Zeitraum der Vorausberechnungen hinein auswirkten, war es für die Beurteilung der finanziellen Situation der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig, die zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen in den Berechnungen auszuweisende Rücklage mit einem höheren Betrag anzusetzen.

Die Bundesregierung hat die Vorausberechnungen im Rentenanpassungsbericht 1976 umgestellt. Die Vorausberechnungen beruhen nunmehr auf durchschnittlichen Annahmen über die Entgelt- und Beschäftigtenentwicklung für den ganzen Vorausberechnungszeitraum; sie sind damit von der aktuellen Konjunkturlage und den darauf aufbauenden kurz- und mittelfristigen Prognosedaten losgelöst. Bei dieser Methode ist es zur Beurteilung der künftigen finanziellen Situation der gesetzlichen Rentenversicherung ausreichend, wenn der erforderliche Beitragssatz für den Fall ausgewiesen wird, daß unter den gewählten durchschnittlichen Annahmen über die Entwicklung der Entgelte und der Beschäftigten im Vorausberechnungszeitraum eine rechnerische Rücklage als konjunkturelle Schwankungsreserve in Höhe einer Monatsausgabe unterschritten wird. Dies ergibt sich daraus, daß die den Vorausberechnungen zugrunde liegenden durchschnittlichen Annahmen von konjunkturell bedingten Einnahmeschwankungen abstrahieren. Andererseits wird die Schwelle, von der an neue Beitragssätze zu berechnen wären, so gesenkt, daß nur noch zwei aufeinander folgende Jahre des Unterschreitens bereits ein Reagieren auslösen.

Die tatsächliche Höhe der Rücklage der Rentenversicherungsträger, die nach den Vorausberechnungen zu jeder Zeit wesentlich über einer Monatsausgabe liegen wird, wird von den jeweiligen Überschüssen und damit auch vom Konjunkturverlauf bestimmt. Dabei macht die Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit, Beiträge zu zahlen, die Rentenversicherung von der Konjunktur unabhängiger.

2. Rücklage und Finanzausgleich — Schwankungsreserve und Liquiditätsausgleich

Im Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz 1969 ist das Finanzierungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung vom Abschnittsdeckungsverfahren auf das Umlageverfahren umgestellt worden. Die damals beschlossenen Finanzierungsvorschriften haben sich grundsätzlich bewährt. Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen haben jedoch deutlich gemacht, daß der Übergang vom Abschnittsdeckungsverfahren zum Umlageverfahren nicht konsequent genug durchgeführt worden ist.

Die Rücklage der gesetzlichen Rentenversicherung hat die Aufgabe, konjunkturelle Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsträger auszugleichen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muß die Rücklage im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber hat diesem Gesichtspunkt zwar durch Vorschriften über die Schaffung und Unterhaltung von Liquiditätsreserven Rechnung getragen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die Vorschriften nicht ausreichen, um sicherzustellen, daß die Rücklage ihre Aufgabe als konjunkturelle Schwankungsreserve voll erfüllen kann.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Finanzierungsvorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung dienen dem Ziel, die Funktionsfähigkeit der Rücklage als konjunkturelle Schwankungsreserve zu verbessern. Um dies künftig besser als in der Vergangenheit zu gewährleisten, soll die Rücklage der gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang liquide angelegt werden. Dadurch wird eine Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherungsträger in jeder Situation gesichert. Demselben Ziel dient die Umwandlung des Finanzausgleichs zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in einen Liquiditätsausgleich, der anstelle des bisherigen Defizitverteilungsverfahrens auch auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter untereinander erstreckt wird und damit den Finanzverbund innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter vereinfacht.

V. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Rechtsänderungen, die zu notwendigen Strukturbereinigungen führen oder die vorstehenden Vorhaben ergänzen. Besonders diese Regelungen sind auf ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Leistungen und Beiträgen ausgerichtet.

1. Aufstockung

Das Recht zur Aufstockung von Pflichtbeiträgen, das durch diesen Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, schließt an die Rentenreform 1972 an. Den Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird dadurch die Möglichkeit gegeben, sich zusätzlich für den Fall der vorzeitigen Invalidität und für das Alter zu sichern.

Bisher konnte nur der freiwillige Versicherte die Höhe seiner Beiträge frei wählen. Die Aufstockung bringt auch für den Pflichtversicherten mehr Flexibilität im Beitragsrecht und wird insbesondere Vorteile bringen für

— Pflichtversicherte, die für ihre dynamische Rente mehr Beiträge aufwenden wollen, als ihren Pflichtbeiträgen entspricht,

— Teilzeitbeschäftigte, die während dieser Beschäftigung Einbußen an der Rentenhöhe vermeiden wollen; dies ist auch im Rahmen der sozialen Sicherung der Frau von Bedeutung,

— Personen, die sowohl abhängig beschäftigt als auch selbständig tätig sind, da sie künftig das Einkommen aus beiden Erwerbsarten bis zur Beitragsbemessungsgrenze versichern können,

— Personen mit stark schwankenden Erwerbseinkommen, die künftig das niedrige Einkommen des einen Monats durch das höhere Einkommen des anderen Monats versicherungsrechtlich ausgleichen können,

— Personen, die noch der täglichen oder wöchentlichen Beitragsbemessungsgrenze unterliegen und daher nur mit einem Teil ihres Einkommens versichert werden; zu dieser und der vorhergehenden Personengruppe zählen insbesondere Künstler und Journalisten.

Die Aufstockung dürfte kostenneutral sein. Um Anlaufschwierigkeiten bei den Versicherungsträgern zu vermeiden, ist vorgesehen, daß die Vorschriften zur Aufstockung erst am 1. Januar 1979 in Kraft treten.

Es ist der Bundesregierung bekannt, daß gegen die Aufstockung hinsichtlich ihrer langfristigen Wirkungen Bedenken geäußert worden sind. Die Bundesregierung ist für alle Anregungen offen, die insoweit noch größere Sicherheit schaffen könnten. Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß auch verfassungspolitische Erwägungen zu einer Gleichstellung der Pflichtversicherten in der Beitragsgestaltung mit den freiwillig Versicherten drängen.

2. Verkürzte Bruttodynamik

Auf Grund der geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage folgen die Zugangsrenten der aktuellen Lohnentwicklung mit einer durchschnittlich dreijährigen Verzögerung. Bei den Bestandsrenten beträgt diese Verzögerung zur Zeit durchschnittlich 3 1/2 Jahre; von 1979 an würde sie aufgrund der Verschiebung der Rentenanpassung vom 1. Juli 1978 auf den 1. Januar 1979 durchschnittlich vier Jahre betragen.

Durch die Neubestimmung der allgemeinen Bemessungsgrundlage werden sich die Veränderungen bei den Löhnen und Gehältern für die Rentner ein Jahr schneller auswirken. Dies bedeutet, daß die Entwicklung der Arbeits- und Renteneinkommen in dem Sinne harmonisiert werden, daß die Differenzen bei den Zuwachsraten geringer werden. Auch die Schwankungen des Rentenniveaus werden künftig nicht mehr so stark wie bisher sein.

Durch entsprechende Folgeänderungen bei der Regelung über den Bundeszuschuß und bei der Beitragsbemessungsgrenze ist sichergestellt, daß die Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage sich nicht nachteilig auf die Finanzlage der Rentenversicherung auswirkt.

3. Kinderzuschuß

Die Kindergeldreform 1975 hatte das Ziel, die Familienlastenausgleichsleistungen materiellrechtlich und organisatorisch zu vereinheitlichen. Damals wurden die dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen der Sozialversicherung (Kinderzuschüsse in der Rentenversicherung, Kinderzulagen in der Unfallversicherung) ausgeklammert. Diese Ausklammerung erweist sich zunehmend als problematisch, weil durch die Dynamisierung der Kinderleistungen der Sozialversicherung die Diskrepanz zwischen dem Kindergeld und den Kinderleistungen der Sozialversicherung immer größer wird. Die Kinderzuschüsse betragen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zur Zeit 152,90 DM monatlich und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 154,50 DM monatlich für jedes Kind; sie würden ohne Änderung der Rechtslage bis zum Jahre 1980 auf über 200 DM monatlich ansteigen.

Eine weitere Erhöhung über den jetzt erreichten Leistungsstand hinaus erscheint im Hinblick auf das allgemeine Kindergeld nicht erforderlich und wäre wegen der unterschiedlichen Einkommenssituation der Rentner auch nicht unproblematisch. Es wird daher vorgeschlagen, ab Juli 1977 den Kinderzuschuß der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten auf 152,90 DM und den der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 154,50 DM monatlich festzusetzen; dies entspricht der Höhe des Kinderzuschusses bei den Bestandsrentnern der Rentenversicherung im ersten Halbjahr 1977. Soweit Zugangsrentner des ersten Halbjahres 1977 einen höheren Kinderzuschuß erhalten, wird dieser im Rahmen der 21. Rentenanpassung angeglichen.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf Regelungen, wodurch der Personenkreis, der Anspruch auf den Kinderzuschuß in der Rentenversicherung hat, eingeschränkt wird. Nach diesen Regelungen soll der Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente künftig grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Rentner während seines Erwerbslebens überwiegend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat. Diese Voraussetzung kann bei der hier gebotenen pauschalierenden Betrachtungsweise regelmäßig dann als erfüllt angesehen werden, wenn die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Versicherungsfall wenigstens zur Hälfte mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen belegt ist. Für die übrigen Rentner bildet die Rente aus der Rentenversicherung regelmäßig nicht die wesentliche Grundlage der Lebensführung, so daß es nicht gerechtfertigt erscheint, für diese Rentner Leistungen des Familienlastenausgleichs aus Mitteln der Versichertengemeinschaft zu erbringen. Die Bundesregierung weiß, daß dadurch manche Erwartungen von Frauen, z. B. im Falle der Ehescheidung, möglicherweise nicht erfüllt werden. Im Interesse der Beitragsgerechtigkeit hat sie jedoch an der vorgesehenen Regelung festgehalten, wobei sie für Anregungen offen ist, wenn sich besondere Härtefälle herausstellen sollten.

Rentner, die nach den vorstehend dargestellten Regelungen, die grundsätzlich nur für künftige Versicherungsfälle gelten sollen, keinen Kinderzuschuß aus der Rentenversicherung erhalten, haben Anspruch auf das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.

4. Waisenrenten

Die unter 3. dargestellten Regelungen über den Kinderzuschuß haben auch Auswirkungen auf die Berechnung der Waisenrenten. Zum einen wird der in den Waisenrenten enthaltene beitragsunabhängige Leistungsteil in Höhe des Kinderzuschusses künftig ebenfalls auf 152,90 DM bzw. 154,50 DM monatlich festgesetzt. Außerdem werden aus der Einschränkung des Personenkreises, der Anspruch auf den Kinderzuschuß haben soll, insoweit Konsequenzen gezogen, als der beitragsunabhängige Leistungsteil der Waisenrente in den Fällen, in denen dem verstorbenen Versicherten kein Kinderzuschuß zustand, nur zur Hälfte gewährt wird.

5. Kuren in der Rentenversicherung

Die Änderung der Vorschriften über Kuren zielt vor allem darauf ab, ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen diesen Leistungen und den Beitragsleistungen zu erreichen. Sie soll ausschließen, daß Personen, die teilweise schon lange Jahre der Versichertengemeinschaft nicht mehr durch eine regelmäßige Beitragsleistung verbunden sind, ihre Rehabilitation zu Lasten der Versichertengemeinschaft durchführen. Hierdurch wird auch einer sozialpolitisch unerwünschten Lastenverschiebung im Bereich der Rehabilitation entgegengewirkt. Soweit Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder unmittelbar droht oder es sich um Tbc-Erkrankungen handelt, gilt die Einschränkung allerdings nicht.

6. Beitragszuschuß für freiwillig oder privat krankenversicherte Rentner

Rentner, die sich von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner befreien lassen, erhalten unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen für eine freiwillige oder private Krankenversicherung. Dieser Zuschuß wird bisher unabhängig von der Höhe der Rente, die der einzelne Rentner erhält, in einem einheitlichen Betrag gezahlt. Die Höhe entspricht dem Betrag, den die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten durchschnittlich für die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentner aufwenden; zur Zeit sind dies monatlich 145 DM.

Die Neugestaltung der Zuschußzahlungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Krankenkassen und Ersatzkassen für die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentner macht eine Änderung der Regelung über den Beitragszuschuß erforderlich. Künftig soll der Beitragszuschuß nicht mehr in einem einheitlichen Betrag, sondern in Höhe von 11 v. H. der individuellen Rente gezahlt werden. Dies entspricht — von Pauschalierungen abgesehen — dem Betrag, den die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für ihre in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentner aufwenden. Außerdem soll der Beitragszuschuß auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die private oder freiwillige Krankenversicherung begrenzt werden.

Die Neugestaltung des Beitragszuschusses entspricht einem Gebot der Beitragsgerechtigkeit. Durch eine Übergangsregelung soll sichergestellt werden, daß Personen, die bereits einen Beitragszuschuß erhalten, diesen Beitragszuschuß künftig mindestens in Höhe von 100 DM monatlich weitererhalten, sofern sie entsprechend hohe Aufwendungen für ihre freiwillige oder private Krankenversicherung haben.

7. Anhebung des Mindestbeitrags für die freiwillige Versicherung

Das Mindestentgelt, das einer freiwilligen Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden kann, beträgt seit dem Jahre 1957 unverändert 100 DM im Monat. Der aus dem Mindestbeitrag (18 DM monatlich) sich ergebende Rentenertrag ist im Laufe der Zeit auf weniger als ein Viertel des Betrages abgesunken, der sich im Jahre 1957 ergab.

Nunmehr ist im Rahmen des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die Pflichtversicherung eine Geringfügigkeitsgrenze eingeführt worden. Danach sind künftig im Rahmen der Pflichtversicherung keine Entgelte mehr versicherbar, die unter dieser Grenze (z. Z. 370 DM monatlich) liegen. Im Hinblick hierauf und auf die Einkommensentwicklung seit 1957 erscheint es angemessen, auch den Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung stufenweise anzuheben.

8. Auslandsrentenrecht

Renten aufgrund von Versicherungszeiten im Gebiet des Deutschen Reiches außerhalb des Bundesgebiets einschließlich des Landes Berlin und in den dem Deutschen Reich nach 1937 eingegliederten Gebieten können unter bestimmten Voraussetzungen an Deutsche und an ehemalige Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 GG in das Ausland gezahlt werden. Auf die Zahlung solcher Renten besteht kein Rechtsanspruch, da sie als Ermessensleistungen ausgestaltet sind; sie gelten auch nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit. Insbesondere aus sozialpolitischen, aber auch aus allgemein rechtlichen Erwägungen ist es nicht mehr vertretbar, diese Renten auch bei künftigen Versicherungsfällen zu zahlen, da die Gründe, die bisher für ihre Zahlung maßgebend waren, heute — 32 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges — im wesentlichen entfallen sind.

Der betroffene Personenkreis, insbesondere Deutsche, die zwischen beiden Weltkriegen und nach 1945 ausgewandert sind, hat sich in seiner neuen Heimat inzwischen in aller Regel eine eigene Alterssicherung aufbauen können. Wer von ihm seine Alterssicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung weiterführen wollte, hatte dazu sowohl zeitlich als auch rechtlich ausreichend Gelegenheit. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen aufgrund des Rentenreformgesetzes 1972. Es besteht deshalb keine sozialpolitische Notwendigkeit mehr, die Renten nach § 1321 RVO und den entsprechenden Vorschriften der anderen Rentengesetze auch für künftige Versicherungsfälle zu gewähren, zumal der Versichertengemeinschaft nicht länger zugemutet werden kann, durch ihre Beiträge Renten zu finanzieren, für die den Versicherungsträgern im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin keine Beiträge zugeflossen sind.

Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß keine rechtliche Veranlassung besteht, derart weitgehende Verpflichtungen, wie sie § 1321 RVO enthält, weiterhin aufrechtzuerhalten. Soziale Härten werden durch eine großzügige Besitzstandsregelung im wesentlichen vermieden. Die Bundesregierung wird jedoch für das 21. Rentenanpassungsgesetz prüfen, inwieweit ohne Beeinträchtigung der Zielsetzung dieses Gesetzentwurfs Ausnahmeregelungen für besonders gelagerte Einzelfälle aus dem Kreis solcher Verfolgten, Vertriebenen, Flüchtlinge und Aussiedler möglich sind, die in unverhältnismäßig starkem Maße von der Einschränkung der Rentenzahlung ins Ausland betroffen werden.

Der neugefaßte § 1320 RVO und die entsprechenden Vorschriften in den anderen Rentengesetzen stellen sicher, daß Personen, die nach dem bisherigen § 1321 RVO solche Ermessensleistungen erhalten können, die früheren Deutschen als Pflichtleistungen gewährt werden, auch weiterhin Ermessensleistungen gewährt werden können.

9. Stiftung für die Alterssicherung älterer Selbständiger

Die durch das Rentenreformgesetz 1972 errichtete Stiftung kann ihren Zweck nicht erfüllen, weil sie bisher ohne Finanzierungsmittel geblieben ist und auch keine Aussicht auf solche Mittel besteht. Da eine Stiftung rechtlich nur haltbar ist, solange noch mit der Bildung von Stiftungsvermögen gerechnet werden kann, muß die Stiftung für die Alterssicherung Selbständiger aufgehoben werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Erster Abschnitt

Zu § 1

Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Anpassung und bestimmt die Renten, die entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs anzupassen sind.

Absatz 2

Bei den nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 ArVNG oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 AnVNG vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 auf $^{15}/_{13}$ erhöhten Renten ist die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage zwischen 1976 und 1977 nicht berücksichtigt worden; diese Renten sind infolgedessen anzupassen. Die Knappschaftsausgleichsleistung und die Leistung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar sind lohnbezogen, so daß sie ebenfalls anzupassen sind.

Zu § 2

Absatz 1

In Absatz 1 werden in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Renten angesprochen, die nach den Vorschriften des neuen Rechts berechnet worden sind. In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden sämtliche Renten mit Ausnahme eines Teils der Besitzstandsrenten erfaßt, weil hier auch die nach den Vorschriften des

alten Rechts berechneten Renten im Wege der Neuberechnung umgestellt worden sind.

Durch die Anpassung werden die Renten so erhöht, als ob sie ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1977 berechnet werden würden.

Das Verfahren bleibt dem Versicherungsträger überlassen. In den Fällen, in denen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, sind die Ruhensvorschriften zu beachten. Damit wird auch beim 20. Rentenanpassungsgesetz der Grundsatz gewahrt, daß Renten aus der Rentenversicherung und Renten aus der Unfallversicherung den in § 1278 RVO, § 55 AVG, § 75 RKG festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten dürfen. Rentenbestand und Rentenzugang werden damit gleichbehandelt.

Absatz 2

Bei den in Absatz 2 angesprochenen Renten handelt es sich um Renten, die nach neuem Recht berechnet worden sind, deren Betrag jedoch aus Gründen des Besitzstandschutzes weitergewährt wird oder erhöht worden ist. Deswegen ist für diese Renten nur eine Anpassung nach § 4 vorgesehen.

Zu § 3

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anpassung der umgestellten Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit Ausnahme der sogenannten Sonderzuschußrenten (Artikel 2 § 36 ArVNG, Artikel 2 § 35 AnVNG). Die Sonderzuschußrenten sind nach § 4 anzupassen. Das in Absatz 1 vorgesehene Anpassungsverfahren ist gegenüber dem Verfahren nach § 2 auf die Besonderheiten der umgestellten Renten zugeschnitten. Auch hier wird die Rente, ausgehend von den Ausgangswerten, neu berechnet. Es sind daher auch die Ruhensvorschriften aus den bereits zu § 2 dargelegten Gründen zu beachten. Dabei wird den ab 1. Juli 1977 geänderten Regelungen über den Kinderzuschuß und über die Berechnung der Waisenrente Rechnung getragen.

Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Höchstbegrenzungsvorschriften (Artikel 2 § 34 ArVNG, Artikel 2 § 33 AnVNG) auch auf die nach Absatz 1 angepaßten Renten anzuwenden. Die in diesen Vorschriften angegebenen Werte sind durch Werte ersetzt worden, die auf der Grundlage der für die Begrenzung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage im Jahr 1977 maßgebenden Beträge beruhen. Damit wird einerseits erreicht, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens bzw. Überschreitens der Höchstgrenzen begrenzt worden sind, im Rahmen der neuen Höchstgrenzen in den vollen Genuß der Rentenanpassung gelangen, andererseits wird sichergestellt, daß durch die Anpassung die Höchstgrenzen nicht überschritten werden können und sich diese Rentner nicht besserstellen als Rentner aus Versicherungsfällen des Jahres 1977.

Zu § 4

Absatz 1

Übrige Renten im Sinne von Absatz 1 sind in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten die Renten nach Artikel 2 § 36 ArVNG, Artikel 2 § 35 AnVNG, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz ArVNG, Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz AnVNG, Artikel 2 § 42 ArVNG, Artikel 2 § 41 AnVNG, in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Renten nach Artikel 2 § 11 KnVNG in der bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Fassung und Artikel 2 § 25 KnVNG. Zu den übrigen Renten gehören weiter die Renten, die nach Artikel 6 §§ 7, 17 Abs. 1 Satz 3 FANG und nach § 15 der Verordnung nach § 1256 Abs. 3 RVO gezahlt werden, sowie die Renten, auf die die in § 2 Abs. 2 genannten Vorschriften angewandt worden sind. Wie beim 19. Rentenanpassungsgesetz sieht der Entwurf vor, daß auch hier wie bei den Renten, die nach den §§ 2 und 3 anzupassen sind, den Versicherungsträgern nur das Ergebnis vorgeschrieben wird, das durch die Anpassung erreicht werden soll.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung hat sich von 45 600 DM im Jahr 1976 auf 50 400 DM im Jahr 1977 erhöht. Die Erhöhung beträgt somit 10,5 v. H. Demgemäß sind die in Absatz 1 Satz 1 angesprochenen knappschaftlichen Sonderleistungen entsprechend zu erhöhen. Durch die für den Kinderzuschuß vorgesehene Regelung wird erreicht, daß die Kinderzuschüsse für alle Renten einheitlich nach neuem Recht bemessen werden.

Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, daß auch bei Renten, die nach Absatz 1 angepaßt werden und auf die wegen Zusammentreffens mit einer Unfallrente die Höchstgrenzen der Ruhensvorschriften Anwendung finden, die Grenzbeträge immer voll ausgeschöpft werden.

Zu § 5

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Anpassungsbetrag für die nach § 4 anzupassenden Renten. Dieser Anpassungsbetrag wird in der Weise ermittelt, daß vom Rentenzahlbetrag die von der Anpassung ausgeschlossenen Rententeile abgezogen werden. Es sind das die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und die ebenso zu behandelnden Leistungsteile nach §§ 1260 a, 1260 b RVO, §§ 37 a, 37 b AVG, §§ 58 a, 58 b RKG und nach Artikel 2 § 34 a ArVNG, Artikel 2 § 33 a AnVNG.

Absatz 2

Durch Absatz 2 werden sowohl die Fälle erfaßt, in denen für Juli 1977 zwar ein Anspruch auf Rente

besteht, die Rente zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht gezahlt worden ist, als auch die Fälle, in denen sich im Laufe des Jahres 1977 eine Änderung der Rentenhöhe ergibt.

Zu § 6

Absatz 1

Absatz 1 stellt sicher, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens oder Überschreitens der Höchstgrenze begrenzt worden sind, in den Genuß der Rentenanpassung bis zum Betrag der Höchstbegrenzung gelangen können; andererseits wird vermieden, daß der neue Rentenzahlbetrag die Höchstgrenze überschreitet und sich damit diese Rentner besserstellen würden als Rentner aus Versicherungsfällen des Jahres 1977.

Absatz 2

Absatz 2 gewährleistet, daß die nach § 4 anzupassenden Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung die für neu zugehende Renten vorgesehene Höchstgrenze durch die Anpassung nicht überschreiten.

Absätze 3 und 4

Absätze 3 und 4 stellen sicher, daß Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung, die mit einer Rente aus der Unfallversicherung zusammentreffen und die nach § 4 angepaßt werden, die in den §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG, §§ 75, 76 RKG genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Rente nach §§ 2 und 3 zu berücksichtigen wären, nicht überschreiten.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Anpassung der Leistungen, die auf Grund des Saarländischen Fürsorgegesetzes Nr. 345 nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (BGBl. I S. 402) weitergezahlt werden. Der Anpassung unterliegt in diesen Fällen die der Berechnung der Leistung nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zugrunde liegende Vergleichsberechnung. Vergleichsleistung ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die bis zur Verkündung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar außerhalb des Bundesgebietes zurückgelegten Versicherungszeiten wie im Saarland zurückgelegte Versicherungszeiten behandelt werden.

Zu § 8

§ 8 bestimmt, daß die Vorschriften des Ersten Abschnitts im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung gelten, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind.

Zweiter Abschnitt

Zu § 9

Absatz 1

Entsprechend der Vorschrift des § 579 Abs. 2 RVO bestimmt § 9, daß die Anpassung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Unfälle erfolgt, die vor dem 1. Januar 1976 eingetreten sind. Ein späterer Zeitpunkt kommt nicht in Frage, da die vom 1. Januar 1976 an eingetretenen Arbeitsunfälle nach einem Jahresarbeitsverdienst entschädigt werden, der sich von dem aktuellen Lohn- und Gehaltsniveau noch nicht wesentlich entfernt hat.

Die nicht nur auf Schätzungen beruhende Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1976 und 1977 läßt sich im übrigen auch vor Ablauf des Jahres 1977 noch nicht feststellen, da frühestens Anfang 1978 hierüber vorläufige Angaben vorliegen.

Das Pflegegeld wird in allen laufenden Fällen angepaßt, also auch bei Unfällen aus den Jahren 1976 und 1977.

Absatz 2

Die Anpassung der in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechneten Geldleistungen erfolgt nicht im Rahmen der Anpassung nach § 579 RVO. Diese Geldleistungen folgen nach § 789 RVO den Änderungen der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung automatisch. Eine Neufestsetzung dieser Jahresarbeitsverdienste ist zum 1. Januar 1975 erfolgt.

Geldleistungen, die ihrer Höhe nach teilweise deshalb zu gewähren sind, weil nach den in Absatz 2 bezeichneten besonderen gesetzlichen Vorschriften ein Besitzstand garantiert wird, sollen nur mit dem Anteil angepaßt werden, der sich aus den allgemeinen Vorschriften ergibt. Der Anteil der Geldleistungen, der lediglich dazu bestimmt ist, den früher einmal erreichten Besitzstand zu erhalten, soll dagegen von der Anpassung ausgenommen sein. Auf diese Weise werden im Laufe der Zeit die den Besitzstand wahrenden Teile der Leistungen in dem nach allgemeinen Vorschriften zu zahlenden Teil der Leistung aufgehen.

Absatz 3

Wie bei der Anpassung nach dem 6. bis 19. RAG sollen die Geldleistungen, die auf Grund von § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 von einem Träger der Unfallversicherung zu gewähren sind, umgestellt werden.

Absatz 4

Absatz 4 trägt den Fällen Rechnung, in denen für Unfälle von Personen, die z. Z. des Unfalls noch in Berufs- oder Schulausbildung standen, auch nach der erstmaligen Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes eine neue Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes erfolgt ist, wobei das Unfalljahr und

das Jahr der Feststellung des jetzt gültigen Jahresarbeitsverdienstes nicht zusammenfallen. Diese Regelung führt dazu, daß bei einem Jahresarbeitsverdienst für einen Unfall, der vor dem 1. Januar 1976 eingetreten ist, eine Anpassung dann unterbleibt, wenn der Jahresarbeitsverdienst nach dem 1. Januar 1976 auf Grund gesetzlicher Vorschriften neu festgesetzt worden ist. Soweit es sich um Jahresarbeitsverdienste handelt, die nach billigem Ermessen festgesetzt worden sind, muß Entsprechendes gelten, wenn diese Jahresarbeitsverdienste nicht auf das Jahr vor dem Unfall abgestellt sind. Die von Absatz 4 erfaßten Tatbestände ergeben sich aus §§ 565, 566 RVO in der Fassung des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung, soweit der Unfall sich vor dem 1. Juli 1963 ereignet hat. Die entsprechenden Regelungen des § 573 Abs. 1, § 577 RVO in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes gelten für die in diesem Gesetzentwurf in Frage kommenden Unfälle, die nach dem 30. Juni 1963 eingetreten sind. Die Absätze 2 und 3 des § 573 brauchen nicht erwähnt zu werden, weil in diesen Fällen ohnehin bei Neufestsetzungen des Jahresarbeitsverdienstes das Jahr maßgebend ist, in dem der Unfall sich ereignet hat.

Zu § 10

Absatz 1

Die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres 1975 betrug 22 390 DM. Für 1976 sind auf Grund der Annahmen im Rentenanpassungsbericht 1977 vorläufig 24 035 DM als Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten errechnet. Die Veränderung von 1975 auf 1976 beträgt damit 7,3 v. H.

Satz 2 stellt sicher, daß mit der Geldleistung, die der ausländische Versicherungsträger in den Fällen des § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zahlt, die volle angepaßte Geldleistung erzielt wird.

Bei den Anpassungen nach dem 7. bis 19. RAG sind die Geldleistungen, denen ein nach dem Ortslohn berechneter Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt war, in der Weise angepaßt worden, daß die nach dem Ortslohn bestimmten Jahresarbeitsverdienste wie echte Jahresarbeitsverdienste mit dem nach Maßgabe des § 579 RVO bestimmten Faktor umgestellt worden sind. In gleicher Weise sollen nunmehr auch die auf dem Ortslohn beruhenden Jahresarbeitsverdienste der Unfälle aus dem Jahre 1975 umgestellt werden.

Entsprechendes gilt seit dem 14. Rentenanpassungsgesetz auch für die in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzten Jahresarbeitsverdienste.

Absatz 2

Bei dem Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich nicht um eine „vom Jahresarbeitsverdienst abhängige Geldleistung", sondern um die Abgeltung einer Sachleistung durch eine laufende Zahlung. Deshalb ist es erforderlich, die Anpassung dieser Leistung durch eine besondere Vorschrift zu regeln. Der neue Zahlbetrag ergibt sich durch Anwendung des Anpassungsfaktors auf den für Januar 1978 zu zahlenden Betrag.

Zu § 11

Die Höchstbegrenzung des Jahresarbeitsverdienstes entspricht der Vorschrift des § 575 Abs. 2 RVO.

Zu § 12

Die Neufestsetzung der Altersgelder folgt aus § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL). Angepaßt werden die in § 4 Abs. 1 Satz 1 GAL bezeichneten Beträge auf der Grundlage der Steigerung der allgemeinen Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Arbeiter für 1977 gegenüber der für 1976.

Vierter Abschnitt

Zu § 13

Auch bei den der Anpassung unterliegenden Renten der Rentenversicherung sind grundsätzlich die Ruhensvorschriften anzuwenden, wenn sie mit Renten aus der Unfallversicherung zusammentreffen (vgl. §§ 2 und 3). Damit wird verhindert, daß die Rentner, deren Renten angepaßt werden, ein höheres Gesamtrenteneinkommen erzielen, als die neu hinzutretenden Rentner erhalten können.

Sind die Ruhensvorschriften entsprechend dem Gesetz angewendet worden, so kann sich durch ihre erneute Anwendung das Gesamteinkommen aus den angepaßten Renten nicht mindern.

Bis Anfang 1964 sind zunächst nicht in allen Fällen die Ruhensvorschriften angewendet worden. Bei ihrer nachträglichen Anwendung sind die Rentenversicherungsträger nicht einheitlich vorgegangen, so daß diese Renten unterschiedlich zum Ruhen gebracht worden sind. Um diesen Sondertatbestand zu regeln, hat der Gesetzgeber ab 7. RAG vorgesehen, daß nach der Anwendung der Ruhensvorschriften das Gesamteinkommen des Rentners nicht unter dem liegen dürfe, das er im Dezember 1963 erhalten hat. Diese Regelung wird auch für das 20. RAG übernommen.

Im übrigen ist eine Besitzstandsregelung nur für die Renten vorgesehen, die ohne Anwendung der Ruhensvorschriften einer Höchstbegrenzung unterliegen.

Absatz 1 Satz 1

Durch die Aufzählung der in Satz 1 genannten Rentenarten, bei denen die Besitzstandswahrung eintreten kann, wird gleichzeitig klargestellt, auf welche Renten überhaupt die Ruhensvorschriften angewendet werden können. Ergibt die Summe der Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der gesetzlichen Rentenversicherung — ohne Kinderzulage und ohne Kinderzuschuß — für Dezember 1963 einen höheren Betrag als die Summe der nach

Anwendung der Ruhensvorschriften an sich zu zahlenden Renten, so ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung so zu erhöhen, daß sie die erstgenannte Summe erreicht, jedoch nur bis zur Höhe des Anspruchs aus der Rentenversicherung. Die Gewährung des Besitzstandes setzt eine „Anwendung" der Ruhensvorschriften voraus. Eine „Anwendung" im Sinne dieser Vorschriften liegt nur dann vor, wenn durch ihre Berücksichtigung ein Ruhen der Rente eingetreten ist.

Absatz 1 Satz 2

Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, daß der nach Satz 1 geschützte Gesamtrentenbetrag auch bei einer Neuberechnung auf Grund einer Änderung der Bezüge nicht unterschritten werden kann.

Zu § 14

Absatz 1 gestattet, eine fehlerhafte Anpassung innerhalb der folgenden 12 Monate mit der Maßgabe zu berichtigen, daß eine eventuell entstandene Überzahlung nicht zurückgefordert werden darf.

Absatz 2 stellt sicher, daß Berichtigungen zugunsten der Rentner auch nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Jahreszeitraumes zulässig sind.

Fünfter Abschnitt

Zu § 15

Die in § 15 Nr. 1 des 19. Rentenanpassungsgesetzes festgelegten Rahmenbeträge des Pflegegeldes gelten für das Jahr 1977. Während das Pflegegeld in laufenden Fällen vom 1. Januar 1978 ab mit den Renten zusammen angepaßt wird (s. § 10 Abs. 2), müssen die Rahmenbeträge für 1978 neu festzusetzendes Pflegegeld in § 558 Abs. 3 RVO auf den Stand angehoben werden, der dem Anpassungsfaktor von 7,3 v. H. entspricht.

Zu § 16

Die Änderung der Beträge ist die Folge der Steigerung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter von 1976 auf 1977. Vgl. im übrigen die Begründung zu § 12. Diese Änderung bedeutet gem. § 44 Abs. 1 GAL gleichzeitig eine Erhöhung der Landabgaberente auf 573,00 DM für Verheiratete und 380,60 DM für Unverheiratete. Außerdem wird sichergestellt, daß die Altersgelder im gleichen Umfang wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt werden.

Zu Artikel 2

Zu § 1 — Änderung der Reichsversicherungsordnung
Zu Nummer 1 — § 539 Abs. 1 Nr. 17

Die Änderung ist eine Folge der Ausgliederung der beruflichen Rehabilitation aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 2 — § 1227

Durch die Vorschrift werden die Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld in die Pflichtversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen. Auf die Höhe der Leistung kommt es dabei nicht an, wohl aber darauf, daß von der Bundesanstalt für Arbeit tatsächlich eine Leistung erbracht wird; ein Leistungsanspruch dem Grunde nach genügt nicht. Der Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 RVO steht eine Versicherungspflicht nach den anderen Vorschriften nicht entgegen (z. B. Empfänger von Unterhaltsgeld in einem versicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnis). In diesen Fällen kommt es zu Mehrfachbeschäftigungen. Zuständig ist der Versicherungszweig, zu dem der letzte Beitrag vor Beginn des Leistungsbezuges entrichtet worden ist. Im übrigen wird auf die allgemeine Begründung unter Artikel 2 III. Bezug genommen.

Zu Nummer 3 — § 1233 a

Die Vorschrift führt die Aufstockung in das Rentenrecht ein (vgl. auch die allgemeine Begründung unter Artikel 2 V. 1.). Bisher konnte ein Pflichtversicherter Beiträge nur in Höhe seines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens entrichten. Die in Absatz 1 geregelte Aufstockung ermöglicht es ihm nunmehr, die versicherungspflichtigen Arbeitsentgelte oder -einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze mit freiwilligen Beiträgen ganz oder teilweise aufzustocken. Die Rechtsnatur des Pflichtbeitrages wird dadurch nicht berührt.

Nach Absatz 2 obliegt die Durchführung der Aufstockung von knappschaftlichen Beiträgen der Bundesknappschaft. Die Aufstockungsbeiträge sind an die Bundesknappschaft zu entrichten, die sie für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu verbuchen hat.

Absatz 3 trägt dem Grundsatz Rechnung, daß freiwillige Beiträge nur auf einen späteren Versicherungsfall angerechnet und nach bindender Bewilligung eines Alters- oder Knappschaftsruhegeldes nicht mehr entrichtet werden können. Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Aufstockung nicht vorgesehen ist, regelt er außerdem, welchem Versicherungszweig Aufstockungsbeiträge zugeordnet sind, wenn die Pflichtbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet sind.

Zu Nummer 4 — § 1234

Die Vorschrift bezweckt das Auslaufen der Höherversicherung, von der wegen der fehlenden Dynamisierung immer weniger Gebrauch gemacht wird. Die Höherversicherung wird dadurch, daß künftig Pflichtbeiträge aufgestockt werden können, im wesentlichen gegenstandslos. Nach dem 31. Dezember 1982 — einer ausreichenden Übergangsfrist — können keine Höherversicherungsbeiträge mehr entrichtet werden.

Zu Nummer 5 — § 1235 Nr. 1

Die Änderung ist eine Folge der Ausgliederung der beruflichen Rehabilitation aus der gesetzlichen

Rentenversicherung. Durch sie wird diese Aufgabe als Leistungsart der gesetzlichen Rentenversicherung gestrichen. Auf die allgemeine Begründung zu Artikel 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 6 — § 1236

Zu Buchstabe a

Die Regelung verfolgt das Ziel, die Kuren verschiedener Leistungsträger besser aufeinander abzustimmen. Dadurch wird eine alternierende Inanspruchnahme von Kuren innerhalb kurzer Zeiträume vermieden, soweit nicht bei bestimmten Erkrankungen die vorzeitige Wiederholung einer medizinischen Maßnahme unaufschiebbar ist.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift schränkt den rehabilitationsberechtigten Personenkreis auf solche Personen ein, welche die Zeit vom Eintritt in die Rentenversicherung bis zu dem Kalendermonat, in dem der Kurantrag gestellt wird, mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter 60 Kalendermonaten mit Beiträgen belegt haben. Hierbei werden auch freiwillige Beiträge berücksichtigt. Die Regelung soll bewirken, daß nur solche Personen, die durch eine bestimmte Beitragsdichte ihre Zugehörigkeit zur Versichertengemeinschaft nachweisen, an Kuren der Rentenversicherungsträger teilnehmen. Hiervon betroffen werden Personen, die ihre Alterssicherung in erster Linie nicht aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwarten, wie z. B. Beamte, von der Versicherungspflicht befreite Angestellte, nicht versicherte Selbständige und Hausfrauen.

Die Änderung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gilt nicht für Personen, die an Tuberkulose erkrankt sind (vgl. Nr. 16 Buchstabe a) sowie in den Fällen, in denen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bereits vorliegt oder unmittelbar droht.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folge der Ausgliederung der beruflichen Rehabilitation aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummern 7 bis 9 — § 1237 a, § 1237 b Abs. 1 und § 1240

Die Änderung ist eine Folge der Ausgliederung der beruflichen Rehabilitation aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Änderung des § 1240 steht im Zusammenhang mit der Streichung des § 1241 Abs. 4 und soll klarstellen, daß der Personenkreis, der bisher das Mindestübergangsgeld erhalten hat, während der Kur keinen Anspruch auf eine Bargeldleistung des Rentenversicherungsträgers hat.

Zu Nummer 10 — § 1241 Abs. 4

Durch die Streichung dieser Vorschrift fällt der Anspruch auf das sog. Mindestübergangsgeld weg, das im Jahre 1977 in Höhe von 5,67 DM täglich an Rehabilitanden gezahlt wird, die vor der Maßnahme kein in der Rentenversicherung versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erhalten und auch keine freiwilligen Beiträge entrichtet haben. Die bisherige Vorschrift wird durch die Neuregelung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an Maßnahmen zur Rehabilitation (vgl. Artikel 2 § 1 Nr. 6 Buchstabe b) zum Teil gegenstandslos. Sie hat sich auch nicht bewährt und auf Grund von Anrechnungsbestimmungen sozialpolitisch zu gewissen Härten geführt.

Zu Nummer 11 — § 1241 a

Die Änderung ist eine Folge der Ausgliederung der beruflichen Rehabilitation aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 12 — § 1241 e

Zu Buchstabe a

Die Streichung der Absätze 2 und 3 ist eine Folge der Ausgliederung der beruflichen Rehabilitation. Absatz 1 ist aufrechterhalten geblieben, um zu verhindern, daß ein arbeitsunfähiger Betreuter, dem kein Anspruch auf Krankengeld zusteht, bis zum Beginn der berufsfördernden Maßnahme durch die Bundesanstalt für Arbeit ohne eine Geldleistung bleibt. Die Bundesanstalt für Arbeit ist gehalten, auf die unverzügliche Einleitung der berufsfördernden Maßnahmen hinzuwirken.

Zu Nummern 13 und 14 — § 1241 f Abs. 3 Nr. 1 und § 1241 g

Die Änderung ist eine Folge der Ausgliederung der beruflichen Rehabilitation aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 1241 g ist dabei der für die Krankenversicherungsträger geltenden Regelung in § 194 angeglichen worden. Sie erlaubt während einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme eine Familienheimfahrt auf Kosten des Trägers frühestens nach einer achtwöchigen Trennung von der Familie.

Zu Nummer 15 — § 1244 a

Zu Buchstabe a

Die Änderung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation soll nicht für Personen gelten, die an Tuberkulose erkrankt sind.

Die Ausnahme ist gerechtfertigt durch die besondere Eigenart dieser Erkrankung.

Zu Buchstabe b, c/bb und e

Die Änderung ist eine Folge der Ausgliederung der beruflichen Rehabilitation aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Buchstabe c/aa

Die Änderung dieser Vorschrift schließt aus, daß Personen, die ein vorgezogenes Altersruhegeld beziehen, zusätzlich Übergangsgeld erhalten.

Zu Buchstabe d

Die ergänzenden Leistungen während einer Tbc-Maßnahme ergeben sich aus § 1237 b. Die Vorschrift ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 16 — § 1255

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 2 bewirkt, daß künftig die allgemeine Bemessungsgrundlage jeweils unter Fortschreibung der bisherigen allgemeinen Bemessungsgrundlage ermittelt wird. Für die Fortschreibung ist die jeweilige Veränderung der Durchschnittsentgelte der Versicherten in den drei Kalenderjahren vor dem Versicherungsfall gegenüber den Durchschnittsentgelten in dem um ein Jahr weiter zurückliegenden Dreijahreszeitraum maßgebend. Durch diese Regelung wirkt sich die Lohnentwicklung schneller als bisher auf die allgemeine Bemessungsgrundlage aus (vgl. auch die allgemeine Begründung unter Artikel 2 V. 2.).

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 1255 Abs. 3 unter Buchstabe aa) bestimmt, wie der Vomhundertsatz der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage aus Beiträgen zu berechnen ist, die weder nach Lohn- oder Beitragsklassen noch nach dem Lohnabzugsverfahren entrichtet sind. Insbesondere zählen hierzu die sog. stufenlosen Beiträge von pflichtversicherten Selbständigen und freiwillig Versicherten sowie (künftig) die Beiträge für die Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Änderungen unter Buchstaben bb und cc sind redaktioneller Art.

Zu Buchstaben c und d

Die Regelung unter Buchstabe c bewirkt, daß bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage die mit Aufstockungsbeiträgen versicherten Beträge für die ersten fünf Kalenderjahre seit dem Eintritt in die Versicherung über die den Pflichtbeiträgen zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelte oder ggf. über die Tabellenwerte hinaus bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden. Die Regelung unter Buchstabe d bestimmt, daß die Aufstockungsbeiträge in die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage einbezogen werden.

Zu Nummer 17 — § 1255 a

Die Regelung bewirkt, daß Aufstockungsbeiträge auf die Bewertung der Ersatz- und Ausfallzeiten sowie der Zurechnungszeit keinen Einfluß haben. Hierfür waren einerseits finanzielle Überlegungen maßgebend, um überproportionale Ausgaben aus Aufstockungsbeiträgen zu vermeiden. Andererseits soll aus Gründen der Gleichbehandlung der Tatsache Rechnung getragen werden, daß eine Aufstokkung von knappschaftlichen Pflichtbeiträgen nur in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten vorgesehen ist; die Werte für beitragslose Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung könnten durch Aufstockungsbeiträge nämlich niemals beeinflußt werden.

Die Änderung unter Buchstabe a hat zur Folge, daß die Zurechnungszeit, die bisher nur bei der Anzahl der Versicherungsjahre berücksichtigt wurde, künftig wie Ersatz- und Ausfallzeiten bewertet wird. Diese Regelung wird erforderlich, nachdem sich die Aufstockungsbeiträge auch auf die Zurechnungszeit nicht auswirken sollen. Am Rentenergebnis ändert sich jedoch dadurch nichts. Die Änderung unter Buchstabe b bestimmt den Wert, mit dem die Zurechnungszeit bewertet wird. Die Änderung unter Buchstabe c ist redaktioneller Art. Die Änderung unter Buchstabe d bewirkt, daß die Aufstockungsbeiträge auf die Bewertung der beitragslosen Zeiten keinen Einfluß nehmen.

Zu Nummer 18 — § 1259

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird bestimmt, daß Zeiten des Schlechtwettergeldbezuges nur bis zum 31. Dezember 1978 Ausfallzeiten sind, weil die Empfänger von Schlechtwettergeld vom 1. Januar 1979 an in die Versicherungspflicht der Rentenversicherung einbezogen werden (vgl. Artikel 2 § 7 Nr. 3).

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird bestimmt, daß Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden, keine Ausfallzeiten sind. Dies ist eine Folge der Einbeziehung der Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit in die Versicherungspflicht der Rentenversicherung (vgl. Artikel 2 § 1 Nr. 2). Sofern wegen des Zusammentreffens mit anderen Bezügen, Einkommen oder Vermögen keine Leistungen der Bundesanstalt gewährt werden, sind Zeiten der Arbeitslosigkeit nach wie vor Ausfallzeiten.

Zu Nummer 19 — § 1260 a

Die Regelung bewirkt, daß Aufstockungsbeiträge, soweit sie nach § 1255 Abs. 7 verdrängt werden, im Rahmen des § 1260 a abgegolten werden.

Zu Nummer 10 — § 1262

Zu Buchstabe a

Die Änderung bewirkt, daß künftig der Kinderzuschuß nur dann gewährt wird, wenn der Versicherte die Voraussetzungen für die Anrechnung von Ausfallzeiten (Halbbelegung) erfüllt hat oder bei seiner Rente eine Zurechnungszeit zur Anrechnung kommt. Die Halbbelegung, die grundsätzlich nur mit Pflichtbeiträgen erreicht werden kann, soll hier auch mit freiwilligen Beiträgen erfüllt werden können, wenn sie in ausreichender Zahl entrichtet sind. Auf die Höhe der freiwilligen Beiträge kommt es nicht an.

Zu Buchstabe b

Durch diese Regelung wird der Kinderzuschuß, der bisher jährlich ein Zehntel der für die Berechnung

der Rente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage betragen hat, auf einen festen Betrag von 1 834,80 DM jährlich oder 152 ,90 DM monatlich festgesetzt. Dieser Betrag entspricht dem Kinderzuschuß nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1976.

Im übrigen wird auf die allgemeine Begründung unter Artikel 2 V. 3. Bezug genommen.

Zu Nummer 21 — § 1269

Zu Buchstabe a

Die Regelung in dem angefügten Satz hat zur Folge, daß der Kinderzuschuß zur Waisenrente nur in halber Höhe gewährt wird, wenn der Verstorbene weder die sog. Halbbelegung mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen erfüllt hat noch bei der Rentenberechnung eine Zurechnungszeit angerechnet wird.

Zu Buchstabe b

Diese Regelung ist seit dem Rentenreformgesetz gegenstandslos (vgl. § 1295 i. d. F. des RRG) und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 22 — § 1270

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 1269 Abs. 1.

Zu Nummer 23 — § 1272

Zu Buchstabe a

Die Änderung hat zur Folge, daß die Bestandsrenten künftig (ab 1979) zum 1. Januar eines jeden Jahres bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt werden.

Zu Buchstabe b

Durch diese Änderung wird der Kinderzuschuß, und zwar auch der in den Waisenrenten enthaltene Bestandteil in Höhe des Kinderzuschusses, von künftigen Rentenanpassungen ausgenommen.

Zu Nummer 24 — § 1273

Als Folge der Verlegung des Anpassungstermins in § 1272 wird der Termin für die Vorlage des Rentenanpassungsberichts vom 31. Oktober auf den 31. März eines jeden Jahres verlegt.

Zu Nummer 25 — § 1303

Die Änderung bewirkt, daß im Falle einer Beitragserstattung an den Versicherten die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit nicht erstattet werden, weil der Versicherte diese Beiträge nicht mitgetragen hat.

Zu Nummer 26 — § 1304 a

Diese Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 1269.

Zu Nummer 27 — §§ 1304 d, 1304 e

Zu § 1304 d

§ 1304 d bestimmt die Höhe der Zahlungen der Rentenversicherungsträger an die Ortskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, die Seekrankenkasse und die Ersatzkassen für die Krankenversicherung der Rentner.

Sie werden auf insgesamt 11,7 v. H. der von ihnen gezahlten Renten ohne Erstattung auf Grund der Wanderversicherung festgesetzt. Der Satz von 11,7 v. H. der Rentenausgaben ergibt sich, wenn unter Zugrundelegung der Rechnungsergebnisse für 1975 für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten die Leistungen für die Krankenversicherung der Rentner auf 11 v. H. der Rentenausgaben festgesetzt, um die Summe der Beitragszuschüsse erhöht und die Gesamtsumme zu den Rentenausgaben ins Verhältnis gesetzt werden. Bei dem Ansatz der Aufwendungen für die Beitragszuschüsse wurde berücksichtigt, daß künftig die Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner auf 11 v. H. der Rentenausgaben begrenzt werden. Eine Veränderung der Zahlen der in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentner und der freiwillig oder privat krankenversicherten Rentner kann sich nach dieser Regelung nicht nachteilig auf die Finanzlage der Rentenversicherung auswirken.

Im übrigen wird auf die allgemeine Begründung unter Artikel 2 I. Bezug genommen.

Zu § 1304 e

In Absatz 1 ist der Personenkreis bestimmt, der zum Bezuge eines Beitragszuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung berechtigt ist. Ausgenommen sind diejenigen Rentenempfänger, die bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften einen Zuschuß zu den Beiträgen für die Krankenversicherung erhalten, mit Ausnahme der Studenten, die von der Versicherungspflicht zur studentischen Krankenversicherung befreit sind und einen Zuschuß vom Bund erhalten. Ferner sind ausgenommen die Rentner, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und nur wegen Überschreitens der Jahreseinkommensgrenze in der Krankenversicherung versicherungsfrei sind.

Der Beitragszuschuß ist auf 11 v. H. der Rente, höchstens aber auf den Betrag der tatsächlichen Beitragsaufwendungen festgesetzt. Bei den Studenten wird der Zuschuß des Bundes auf den Beitragszuschuß angerechnet.

In Absatz 2 wird der Betrag der Rente bestimmt, von dem der Beitragszuschuß zu berechnen ist. Ferner ist geregelt, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammentreffen und 11 v. H. ihrer Summe die tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung überschreiten.

Absatz 3 bestimmt, wann der Anspruch auf den Beitragszuschuß frühestens entsteht.

Im übrigen wird auf die allgemeine Begründung unter Artikel 2 V. 6. Bezug genommen.

Zu Nummer 28 — § 1319

Dies ist eine redaktionelle Änderung, durch die der bisherige § 1320 dem § 1319 Abs. 1 angefügt wird. Dadurch wird der Begriff des vorübergehenden Aufenthalts in dem Zusammenhang definiert, in dem er allein von Bedeutung ist.

Zu Nummer 29 — § 1320

Die Änderung soll verhindern, daß die dort genannten Personen von der Streichung der §§ 1321 und 1322 insoweit betroffen werden, als sie Rentenanwartschaften aus Versicherungszeiten auf Grund der §§ 1318 und 1319 haben. Die Leistungen an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen werden wie bisher als Ermessensleistung gewährt und gelten weiterhin nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.

Zu Nummer 30 — §§ 1321 und 1322

Die Streichung dieser Vorschriften bewirkt, daß in den dort genannten Fällen vom 1. Juli 1977 an Renten nicht mehr gewährt werden können, soweit sich aus § 1320 und Artikel 2 § 41 a ArVNG sowie den entsprechenden Vorschriften der anderen Rentengesetze nichts Abweichendes ergibt. Im übrigen wird auf die allgemeine Begründung hierzu unter Artikel 2 V. 8. Bezug genommen.

Zu Nummer 31 — § 1383

Die Änderung des § 1383 hat zur Folge, daß künftig in den Vorausberechnungen dann eine Änderung des Beitragssatzes zu berechnen ist, wenn die gemeinsame Rücklage beider Versicherungszweige in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Wert einer Monatsausgabe unterschreitet (vgl. dazu Artikel 2 IV. 1. des allgemeinen Teils der Begründung). Außerdem enthält die Vorschrift eine klarstellende Definition der Ausgaben, die zu Lasten der Versicherungsträger gehen.

Zu Nummer 32 — § 1383 a

Die bisherige Regelung über den Finanzausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die weitere Vorschriften über gegenseitige Liquiditätshilfe erforderlich machte, ist durch ein Liquiditätsausgleichsverfahren ersetzt worden, das die Zahlungsfähigkeit der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für jede denkbare Situation sicherstellt. Im Vordergrund der Regelung steht daher für den Fall einer defizitären Entwicklung die Sicherung einer ausreichenden liquiden Rücklage. Zu diesem Zweck ist vorrangig jeder Versicherungsträger zur Sicherung der eigenen Liquidität verpflichtet, wozu notfalls das Anlagevermögen einzusetzen ist. Bei der Auflösung von Vermögen sollen jedoch Veräußerungsverluste, soweit dies möglich und vertretbar ist, ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 33 — § 1383 b

In einem umlagefinanzierten Rentenversicherungssystem anfallende Überschüsse müssen so angelegt werden, daß auf sie jederzeit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zurückgegriffen werden kann. Aus diesem Grunde werden die Versicherungsträger durch die Neuregelung verpflichtet, ihre Rücklage liquide anzulegen. Die Art der Anlagen, die als liquide anzusehen sind, ist neu definiert worden. Im übrigen konnte die Vorschrift wegen der Neuregelung des finanziellen Ausgleichs zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten redaktionell wesentlich vereinfacht werden.

Zu Nummer 34 — § 1383 c

Die bisherige Vorschrift des § 1383 c ist wegen des Liquiditätsausgleichsverfahrens überflüssig geworden.

Zu Nummer 35 — § 1385

Zu Buchstabe a

Mit dieser Änderung wird der künftigen Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Nach dieser Vorschrift wird für die Empfänger von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Bruttoarbeitsentgelt errechnet, das der Leistung der Bundesanstalt zugrunde liegt.

Zu Buchstabe c

Der Beitrag für die in Buchstabe b genannten Personen ist von der Bundesanstalt für Arbeit allein zu tragen.

Zu Nummern 36 und 37 — § 1387 und § 1388

Durch diese Änderung wird der bisherige Mindestbeitrag von 18 DM monatlich stufenweise der Geringfügigkeitsgrenze in § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angepaßt. Im übrigen wird auf die allgemeine Begründung unter Artikel 2 V. 7. Bezug genommen.

Zu Nummer 38 — § 1389 Abs. 2 RVO

Der Zuschuß des Bundes verändert sich jährlich im Ausmaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Deren Neubestimmung hätte zur Folge, daß der Bundeszuschuß im Jahre 1978 um 7,3 v. H. — statt um 8,4 v. H. wie nach bisherigem Recht — steigen würde. Die Neubestimmung der allgemeinen Bemessungsgrundlage soll jedoch die Höhe des Bundeszuschusses nicht beeinflussen. Deshalb wird der Bundeszuschuß für das Jahr 1978 in der gleichen Höhe festgelegt, wie er sich bei Beibehaltung des bisherigen Rechts ergäbe. Für die Zukunft richtet sich seine Entwicklung dann — wie bisher — nach der jährlichen Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Dadurch wird sichergestellt, daß die Neubestimmung der allgemeinen Bemessungsgrundlage keine Verringerung des Bundeszuschusses gegenüber dem bisherigen Recht zur Folge hat.

Zu Nummer 39 — § 1390

Die Einführung des Liquiditätsausgleichs zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten macht auch eine Neuregelung des Defizitverteilungsverfahrens zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter untereinander erforderlich. Das Liquiditätsausgleichsverfahren, das zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten die Zahlungsfähigkeit der einzelnen Versicherungsträger sichert, bietet sich auch für die gegenseitige Sicherung der Zahlungsfähigkeit unter den einzelnen Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter an. Das bisherige Defizitverteilungsverfahren soll daher innerhalb der Arbeiterrentenversicherung durch das Liquiditätsausgleichsverfahren abgelöst werden.

Zu Nummer 40 — § 1390 a

Die Vorschrift des Absatzes 3 ist eine Folgeänderung der veränderten Vorschrift über die Rücklage. Die Änderung trägt im übrigen der Praxis Rechnung.

Zu Nummer 41 — § 1407 a

Absatz 1 regelt die Entrichtung von Aufstockungsbeiträgen durch die Versicherten. Die Entrichtung ist erst nach Vorliegen eines Entgelt- oder Beitragsnachweises zulässig. Außerdem wird in dieser Regelung die Frist für die Aufstockung festgelegt und bestimmt, daß für jeden nur einmal Aufstockungsbeiträge entrichtet werden dürfen.

Absatz 2 regelt, wie der Aufstockungsbeitrag berechnet wird. Außerdem wird geregelt, daß die Vorschriften über den Beitragssatz und die Beitragsentrichtung nach Eintritt des Versicherungsfalles, die für freiwillige Beiträge nach § 1233 gelten, auf den Aufstockungsbeitrag entsprechend anzuwenden sind. Absatz 3 regelt die Zuordnung von Aufstockungsbeiträgen, wenn der Versicherte hierüber keine Bestimmung getroffen hat.

Zu Nummer 42 — § 1418

Der Pflichtversicherte, insbesondere der abhängig Beschäftigte, hat seine Beiträge ohne zeitliche Verzögerung zu entrichten. Dem freiwillig Versicherten steht hierfür bisher eine Zweijahresfrist zur Verfügung. Aus Gründen einer Gleichbehandlung von Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten ist die Verkürzung der Nachentrichtungsfrist für freiwillig Versicherte um ein Jahr geboten.

Zu § 2 — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 2

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2

Zu Nummer 2 — § 10 a

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 3

Zu Nummer 3 — § 11

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 4

Zu Nummer 4 — § 12

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 5

Zu Nummer 5 — § 13

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 6

Zu Nummern 6 bis 8 — §§ 14 a, 14 b und 17

Siehe Begründung zu § 1 Nrn. 7 bis 9

Zu Nummer 9 — § 18

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 10

Zu Nummer 10 — § 18 a

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 11

Zu Nummer 11 — § 18 e

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 12

Zu Nummern 12 und 13 — §§ 18 f und 18 g

Siehe Begründung zu § 1 Nrn. 13 und 14

Zu Nummer 14 — § 21 a

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15

Zu Nummer 15 — § 32

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 16

Zu Nummer 16 — § 32 a

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 17

Zu Nummer 17 — § 36

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 18

Zu Nummer 18 — § 37 a

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 19

Zu Nummer 19 — § 39

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 20

Zu Nummer 20 — § 46

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 21

Zu Nummer 21 — § 47

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 22

Zu Nummer 22 — § 49

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 23

Zu Nummer 23 — § 50

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 24

Zu Nummer 24 — § 82

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 25

Zu Nummer 25 — § 83 a

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 26

Zu Nummer 26 — §§ 83 d und 83 e

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 27

Zu Nummer 27 — § 98

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 28

Zu Nummer 28 — § 99

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 29

Zu Nummer 29 — §§ 100 und 101

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 30

Zu Nummer 30 — § 110

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 31

Zu Nummer 31 — § 110 a

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 32

Zu Nummer 32 — § 110 b

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 33

Zu Nummer 33 — § 110 c

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 34

Zu Nummer 34 — § 112

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 35

Zu Nummern 35 und 36 — §§ 114 und 115

Siehe Begründung zu § 1 Nrn. 36 und 37

Zu Nummer 37 — § 116

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 38

Zu Nummer 38 — § 129 a

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 41

Zu Nummer 39 — § 140

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 42

Zu § 3 — Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 29

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2

Zu Nummer 2 — § 33

Siehe Begründung zu § 1 Nrn. 3 und 4

Zu Nummer 3 — § 34

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 5

Zu Nummer 4 — § 35

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 6

Zu Nummern 5 bis 7 — §§ 36 a, 36 b, 39

Siehe Begründung zu § 1 Nrn. 7 bis 9

Zu Nummer 8 — § 40

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 10

Zu Nummer 9 — § 40 a

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 11

Zu Nummer 10 — § 40 e

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 12

Zu Nummern 11 und 12 — §§ 40 f, 40 g

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 13 und 14

Zu Nummer 13 — § 43 a

Zu Buchstaben a, c/bb und e

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15

Zu Buchstaben c/aa

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 15 (§ 1244 a RVO)

In der knappschaftlichen Rentenversicherung wird langjährigen Bergleuten nach Vollendung des 55. Lebensjahres die Knappschaftsausgleichsleistung gewährt, die ähnlich wie das Knappschaftsruhegeld eine Vollversorgung darstellt. Daneben ist die Zahlung von Übergangsgeld nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 14 — § 54

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 16

Zu Nummer 15 — § 54 a

Die Regelungen über die Bewertung der Zurechnungszeit haben über die Aufstockung von Pflichtbeiträgen hinaus, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht zulässig ist, allgemeine Bedeutung. Sie sind deshalb auch in das Reichsknappschaftsgesetz übernommen worden.

Zu Nummer 16 — § 57

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 18

Zu Nummer 17 — § 60

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 20

Die Fiktion in Satz 2 ermöglicht, daß Bergmannsrentner, die noch keine 60 Kalendermonate an Versicherungszeit zurückgelegt haben und die zu ihrer Rente eine Zurechnungszeit nicht erhalten, den Kinderzuschuß bekommen können. Die Begrenzung auf Bergmannsrentner, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stellt sie den Versicherten gleich, denen zu ihrer Rente eine Zurechnungszeit gewährt wird.

Zu Buchstabe b

In Absatz 4 wird der Kinderzuschuß, der bisher jährlich ein Zehntel der für die Berechnung der Rente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage betragen hat, einheitlich auf 1 854 DM jährlich oder 154,50 DM monatlich festgesetzt.

Zu Nummer 18 — § 69

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 21

Zu Nummer 19 — § 70

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 22

Zu Nummer 20 — § 71

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 23

Zu Nummer 21 — § 95

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 25

Zu Nummer 22 — § 96 a

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 26

Zu Nummer 23 — § 108 a

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 28

Zu Nummer 24 — § 108 b

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 29

Zu Nummer 25 — § 108 c und § 108 d

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 30

Zu Nummer 26 — § 130

Zu Buchstabe a — Absatz 2

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der stufenweisen Anhebung des Mindestbeitrages für Pflichtversicherte in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 1387 RVO), die entsprechend für freiwillige Beiträge gilt (§ 1388 RVO). Sie gewährleistet die beitragsmäßige Gleichbehandlung von freiwilligen Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Zu Buchstaben b und c — Absätze 3 und 4

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 35 Buchstabe a

Die Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung hat bisher das Zweieinhalbfache der allgemeinen Bemessungsgrundlage betragen. Dementsprechend ist der als Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 1978 festgesetzte Betrag höher als die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

Zu Buchstaben d und e

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 35 Buchstaben b und c

Zu Nummer 27 — § 133

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 42

Zu § 4 — Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 1 b

Die Vorschrift bezweckt, den bei ihrem Ehegatten Beschäftigten, die sich für diese Beschäftigung von der Versicherungspflicht haben befreien lassen, die Pflichtversicherung wieder zu öffnen. Da es sich hierbei vorwiegend um Frauen handelt, hat diese Vorschrift besondere Bedeutung für den weiteren Ausbau der sozialen Sicherung der Frauen. Die Erklärungsfrist bis Ende des Jahres 1978 ist angemessen.

Zu Nummer 2 — § 16

Durch die Regelung in Absatz 1 wird bewirkt, daß bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1977, die zur Umwandlung einer Rente führen, die auf einem vor 1978 eingetretenen Versicherungsfall beruht, ein Kinderzuschuß auch dann gewährt werden kann, wenn die ab 1978 geltenden besonderen versicherungsmäßigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird die Änderung des § 1262 Abs. 4 RVO über die Höhe des Kinderzuschusses auf Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1977 erstreckt. Der Besitzstand wird insoweit gewahrt, als der neue Rentenzahlbetrag den für den Monat Juni 1977 bzw. Dezember 1978 zu zahlenden Betrag nicht unterschreiten darf.

Zu Nummer 3 — § 21 a

Durch diese Regelung wird § 1269 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1262 Abs. 4 RVO (Änderung der Höhe des Kinderzuschusses) auf Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1977 erstreckt. Der Besitzstand wird insoweit gewahrt, als der neue Rentenzahlbetrag den für den Monat Juni 1977 bzw. Dezember 1978 zu zahlenden Betrag nicht unterschreiten darf.

Zu Nummer 4 — § 28 a

Absatz 1 bestimmt, daß die neue Regelung über den Beitragszuschuß grundsätzlich auch auf vor dem 1. Juli 1977 eingetretene Versicherungsfälle Anwendung findet. Aus Gründen des Besitzstandes erhalten diejenigen Berechtigten, die am 30. Juni 1977 Anspruch auf Beitragszuschuß hatten oder nur aus den genannten Gründen keinen Anspruch auf Beitragszuschuß hatten, den Beitragszuschuß über den 30. Juni 1977 hinaus mindestens in Höhe von 100 DM monatlich, sofern sie entsprechend hohe Aufwendungen für ihre Krankenversicherung haben. Die Festsetzung des Mindestbetrages von 100 DM berücksichtigt die Änderung, die bei den Zahlungen der Rentenversicherung zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner eintritt.

Absatz 2 trägt den Erfordernissen der Praxis insofern Rechnung, als die Begrenzung des Beitragszuschusses auf die tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung erst mit dem 1. Juli 1978 wirksam wird.

Absatz 3 stellt sicher, daß der Beitragszuschuß nach Absatz 1 bei Anwendung des § 1304 d RVO als Beitragszuschuß im Sinne vom § 1304 e RVO gilt.

Zu Nummer 5 — § 32

Durch diese Regelung wird die Änderung des § 1262 Abs. 4 RVO über die Höhe des Kinderzuschusses auf die umgestellten Versichertenrenten erstreckt.

Zu Nummer 6 — § 41 a

Die Vorschrift geht von dem Grundsatz aus, daß Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Juli 1977 durch den Wegfall des § 1321 RVO nicht berührt werden. Auf Grund dieser Regelung können sie auch dann weiter gewährt werden, wenn ein neuer Versicherungsfall zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente im unmittelbaren Anschluß an die Versichertenrente führt.

Zu Nummer 7 — § 51 a

Zu Buchstabe a

Nach § 51 a Abs. 3 Satz 1 war der Antrag auf Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen bis zum 31. Dezember 1975 beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen. Satz 4 bestimmt, daß Beitragszahlungen bis zu einem Jahr nach rechtskräftiger Entscheidung über den Antrag dann noch möglich sind, wenn der Versicherte fristgemäß einen Antrag auf Leistungen der Stiftung für die Alterssicherung älterer Selbständiger gestellt hat. Um den Betroffenen diese Zahlungsfrist nach Aufhebung der Stiftung (vgl. Artikel 2 § 12) zu erhalten, können sie die Zahlung nachzuentrichtender Beiträge unabhängig von den ausdrücklich zu gewährenden Teilzahlungen nach Satz 3 in jedem Fall bis zum 31. August 1978 erbringen.

Zu Buchstabe b

Dies ist eine redaktionelle Änderung.

Zu § 5 — Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 1 b

Siehe Begründung zu § 4 Nr. 1

Zu Nummer 2 — § 16

Siehe Begründung zu § 4 Nr. 2

Zu Nummer 3 — § 20 a

Siehe Begründung zu § 4 Nr. 3

Zu Nummer 4 — § 27 a

Siehe Begründung zu § 4 Nr. 4

Zu Nummer 5 — § 31

Siehe Begründung zu § 4 Nr. 5

Zu Nummer 6 — § 40 a

Siehe Begründung zu § 4 Nr. 6

Zu Nummer 7 — § 49 a

Siehe Begründung zu § 4 Nr. 7

Zu § 6 — Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 12

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu § 4 Nr. 2 Buchstabe a

In Absatz 3 wird durch den Satz 2 gewährleistet, daß in Fällen, in denen nach Wegfall der Bergmannsrente eine Knappschaftsrente zu gewähren ist, ein bisher gewährter Kinderzuschuß nicht entfällt. Die Regelung rechtfertigt sich aus dem Umstand, daß eine Umwandlung einer Bergmannsrente in eine Knappschaftsrente nicht stattfindet.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu § 4 Nr. 2 Buchstabe b

Zu Nummer 2 — § 15

Siehe Begründung zu § 4 Nr. 3

Zu Nummer 3 — § 20 a

Siehe Begründung zu § 4 Nr. 6

Zu Nummer 4 — § 20 b

Die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die knappschaftliche Rentenversicherung als Wanderungsausgleich zu zahlenden Beträge wurden durch das Rentenreformgesetz 1972 für die Jahre bis 1986 vor allem um die Mehraufwendungen erhöht, die der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die Vorziehung der Rentenanpassung um ein halbes Jahr entstehen.

Bei Verlegung der 21. Rentenanpassung auf den 1. Januar 1979 entstehen in der knappschaftlichen Rentenversicherung insoweit keine Mehraufwendungen mehr. Daher sind die von der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu zahlenden Ausgleichsbeträge vom Jahre 1978 an wieder entsprechend zu mindern.

Zu § 7 — Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 157

Diese Rechtsänderung ist dadurch bedingt, daß es künftig keinen einheitlichen Beitragszuschuß für die freiwillig oder privat krankenversicherten Rentner geben wird. Sie führt dazu, daß künftig die tatsächlich gezahlten Krankenversicherungsbeiträge zu erstatten sind.

Zu Nummern 2 bis 3 — § 166

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Einbeziehung der Leistungsempfänger nach dem Arbeitsförderungsgesetz in die Pflichtversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung wird auch die bisherige Ausfallzeitenregelung für die Schlechtwettergeld-Bezieher (§ 1259 Abs. 1 Nr. 2 a RVO, § 26 Abs. 1 Nr. 2 a AVG, § 57 Nr. 2 a RKG) in eine Beitragsregelung umgewandelt.

Die Änderungen des § 166 führen die beitragspflichtige Rentenversicherung für die Empfänger von Schlechtwettergeld entsprechend der bereits bestehenden Rentenversicherung für die Empfänger von Kurzarbeitergeld ein. Damit wird eine Lücke im System der sozialen Sicherung geschlossen, auf die der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Arbeitsförderungsgesetzes (vgl. Drucksache zu V/4 110, S. 24, zu § 162 a) und die Bundesregierung in ihrem Bericht zu Fragen der Rentenversicherung vom 31. August 1970 (Drucksache VI/1126, S. 23) aufmerksam gemacht haben. Die Beiträge zur Rentenversicherung der Schlechtwettergeld-Empfänger tragen die Bundesanstalt für Arbeit zu drei Vierteln, die Arbeitgeber zu einem Viertel.

Zu § 8 — Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Zu Nummer 1 — § 3 a

Die Regelung, wonach für die Gewährung von Altersgeld und vorzeitigem Altersgeld eine durchgehende Beitragsentrichtung mit Ausnahme der Zeiten des Bezugs eines vorzeitigen Altersgeldes gefordert wird, hat zu Auslegungsschwierigkeiten bei der Gewährung von Waisengeld geführt. Der Grund hierfür liegt insbesondere darin, daß der Beginn der Leistung und der Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen bei einer verspäteten Antragstellung nicht notwendig übereinstimmen. Außerdem können Fälle auftreten, in denen wegen nicht formgerechter Unternehmensabgabe (Brachliegenlassen von Flächen, mündliche Verpachtungen) Leistungsbeginn und Ende der Beitragspflicht auseinanderfallen. Um die hier aufgetretenen Schwierigkeiten auszuräumen, wird nunmehr bei der Gewährung von Waisengeld für die Erfüllung der Voraussetzung einer durchgehenden Beitragsleistung allein auf die Erwerbsunfähigkeit abgestellt.

Zu Nummer 2 — § 7

Diese Änderungen betreffen Regelungen im Rehabilitationsbereich, die aus der Rentenversicherung (s. § 1236 Abs. 1 RVO) und der Krankenversicherung der Landwirte (s. § 36 KVLG) übernommen werden.

Zu Nummer 3 — § 10

Die Änderung ist notwendig, weil der bisherige Inhalt des § 1320 RVO nunmehr in § 1319 RVO eingefügt worden ist.

Zu § 9 — Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

Zu Nummer 1 — § 18

Die Neufassung bzw. Streichung der §§ 1320, 1321 RVO sowie der entsprechenden Vorschriften des AVG und RKG machen eine Anpassung des § 18 an die veränderte Rechtslage notwendig. Absatz 1 trägt dem Rechnung; er bestimmt, daß der dort umschriebene Personenkreis bei der Rentenzahlung ins Ausland ebenso behandelt wird wie Verfolgte, die früher deutsche Staatsangehörige waren. Die Leistungen an diesen Personenkreis werden wie bisher als Ermessensleistungen gewährt und gelten weiterhin nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.

Zu Nummer 2 — § 19

Hierzu gilt die Begründung zu Nummer 1 entsprechend.

Zu § 10 — Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Zu Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 Buchstabe a und Nummer 4

Die Änderungen des Schornsteinfegergesetzes in § 29 Abs. 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 2 und § 56 Abs. 3 sind infolge des durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts zum 1. Juli 1977 eingeführten Versorgungsausgleichs notwendig geworden. Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs dürfen sich bei der Feststellung des Ruhegeldes nach dem Schornsteinfegergesetz als einer Gesamtversorgung nicht auswirken und müssen deshalb außer Ansatz bleiben.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die bisherige Regelung in § 29 Abs. 7 wird insoweit als unbefriedigend empfunden, als sich danach Tarifänderungen, die nach dem 1. Januar eines Jahres erfolgen, erst zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres erhöhend auswirken. Nach der Neuregelung sollen nunmehr Veränderungen des Jahreshöchstbetrages entsprechend dem jeweiligen BAT wie auch Veränderungen der Sozialversicherungsrenten jeweils zu dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, in dem sie wirksam werden. Eine eventuell im ersten Halbjahr 1977 eingetretene Veränderung des Jahreshöchstbetrages soll spätestens zum 1. Juli 1977 und damit zusammen mit der Auswirkung der Rentenanpassung 1977 berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Durch die Änderung in § 32 Abs. 3 wird dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1970 zu den Heiratsklauseln in der Rentenversicherung Rechnung getragen.

Zu § 11 — Änderung des Gesetzes über eine Rentenversicherung der Handwerker

Die Beibehaltung der Vorschrift ist wegen des engen Finanzverbundes zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entbehrlich. Die Erstattungen erscheinen lediglich als Rechnungsposten in der Abrechnung und werden über den Finanzverbund letztlich doch von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte getragen.

Zu § 12 — Änderung des Rentenreformgesetzes

Zu Nummer 1

Sie enthält die Vorschrift über die Aufhebung der durch Artikel 3 des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 errichteten Stiftung für die Alterssicherung älterer Selbständiger.

Die mit der Errichtung der Stiftung verbundene Hoffnung auf Bildung eines Solidarfonds der Wirtschaft hat sich nicht verwirklichen lassen. Alle Bemühungen des Stiftungsvorstandes um Finanzierungsmittel aus der Wirtschaft sind ohne Erfolg geblieben. Es besteht nach den bisher gemachten Erfahrungen auch keine Aussicht, daß solche Mittel in Zukunft zur Verfügung gestellt werden. Da eine Stiftung jedoch nur so lange aufrechterhalten werden kann, als noch Aussicht auf Erlangen von Stiftungsvermögen besteht, muß die Stiftung für die Alterssicherung älterer Selbständiger aufgehoben werden.

Zu Nummern 2 und 3

Sie regeln die Einzelheiten des Abwicklungsverfahrens.

Zu § 13 — Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Die Änderungen sind wegen der Ausgliederung der beruflichen Rehabilitation aus der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich und nur redaktioneller Art.

Zu Artikel 3

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Abwicklung der bei Inkrafttreten des Gesetzes bei einem Rentenversicherungsträger anhängigen beruflichen Rehabilitationsverfahren. Danach sollen alle Fälle, in denen Rehabilitationsleistungen bereits erbracht und weitere laufende Leistungen erforderlich sind, und auch die Fälle, in denen Maßnahmen bereits bewilligt worden sind, von dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach den für ihn bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Vorschriften abgewickelt werden. Die den Rentenversicherungsträgern hierdurch entstehenden Aufwendungen hat die Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten. Ausgenommen hiervon sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Verwaltungskosten der Rentenversicherungsträger für die von ihnen noch abzuwickelnden Fälle.

Die Abwicklung im einzelnen ist aus praktischen Gründen Vereinbarungen der Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit überlassen.

Zu § 2

Durch diese Regelung wird erreicht, daß die Überzahlungen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu den Aufwendungen der Krankenversicherung der Rentner für die Zeit von 1971 bis Juni 1977 bei der Krankenversicherung verbleiben; die Rechtsverordnung aufgrund des § 393 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung braucht für diese Zeit nicht mehr erlassen zu werden.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

In dieser Vorschrift wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt. Soweit im folgenden nichts Abweichendes gesagt wird, treten die Vorschriften am 1. Juli 1977 in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 die Vorschriften über den Liquiditätsausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter;
2. Am 1. Januar 1978 die Vorschriften über die Beitragsbemessungsgrenze, den Bundeszuschuß, die Einschränkung bei der Gewährung des Kinderzuschusses, die Anpassung des Pflegegeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung und die Anpassung der Leistungen aus der Altershilfe für Landwirte;
3. Am 1. Februar 1978 die Vorschriften über den Termin für die Rentenanpassung;
4. Am 1. Januar 1979 alle Vorschriften, die sich mit der Einbeziehung der Empfänger der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit in die gesetzliche Rentenversicherung, mit der Übertragung der beruflichen Rehabilitation von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Bundesanstalt für Arbeit befassen, und die Vorschriften über die Aufstockung;
5. Am 1. Januar 1980 die Vorschriften über die Kürzung der Frist für die Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung um ein Jahr.

C. Finanzieller Teil

I. Zu Artikel 1

Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende finanzielle Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten).

1. Vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1978 in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Rentenversicherung der Arbeiter	9 164 Millionen DM
Rentenversicherung der Angestellten	5 356 Millionen DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	1 032 Millionen DM
Summe ...	15 552 Millionen DM

   Von den Mehraufwendungen in Höhe von 1 032 Millionen DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden etwa ein Drittel für das zweite Halbjahr 1977 von der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Wege des Wanderungsausgleichs gem. Artikel 2 § 20 b KnVNG und etwa zwei Drittel vom Bund gem. § 128 RKG getragen.

2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978

   a) In der Unfallversicherung 319 Millionen DM,

Davon entfallen auf die Versicherungsträger	289 Millionen DM,
den Bund	18 Millionen DM,
die Länder	5 Millionen DM,
die Gemeinden	7 Millionen DM;

diese Beträge können sich auf Grund neueren statistischen Materials während des Gesetzgebungsverfahrens noch geringfügig ändern;

b) In der Altershilfe
für Landwirte 214 Millionen DM.

Davon entfallen auf

aa) Altersgelder 194 Millionen DM

bb) Landabgabenrenten 20 Millionen DM.

Von den Mehraufwendungen für Altersgelder gehen zu Lasten der Alterskassen 24 Millionen DM,

des Bundes 170 Millionen DM

und für Landabgaberenten zu Lasten des Bundes 20 Millionen DM.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes bei Hauptgruppe 6 berücksichtigt.

II. Zu Artikel 2

1. Durch die Festsetzung der Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Krankenversicherung der Rentner auf 11 v. H. der Rentenausgaben tritt eine Entlastung der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in Höhe von 3,0 Mrd. DM im Jahre 1977 und 7,6 Mrd. DM im Jahre 1978 ein. In den Jahren 1977 bis 1980 betragen die Minderausgaben 31,7 Mrd. DM.

2. Durch die Verlegung des Termins für die 21. Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung auf den 1. Januar 1979 und durch die Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage ergeben sich im Jahre 1978 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Minderausgaben in Höhe von 4,7 Mrd. DM. Dabei ist die eingetretene Minderung beim Wanderungsausgleich berücksichtigt. In der knappschaftlichen Rentenversicherung tritt im Jahre 1978 wegen der Minderung des Wanderungsausgleichs nur eine geringfügige Einsparung ein.

   In den Jahren 1978 bis 1980 betragen die Minderausgaben in der Rentenversicherung 20,3 Mrd. DM, wovon 0,4 Mrd. DM auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen. Bei diesen Beträgen ist eine eventuelle Anpassung der Bestandsrenten in den Jahren 1979 und 1980 an die Entwicklung der verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer berücksichtigt.

3. Durch die Einführung der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung für die Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit ergeben sich in der Rentenversicherung Mehreinnahmen in Höhe von 2,4 Mrd. DM im Jahre 1979 und 2,5 Mrd. DM im Jahre 1980.

   Bei der Bundesanstalt für Arbeit tritt eine entsprechende zusätzliche Belastung ein, von der auf den Bund jährlich rd. 60 Millionen DM entfallen.

4. Durch die Ausgliederung der beruflichen Rehabilitation aus der Rentenversicherung und Übertragung dieser Aufgabe auf die Bundesanstalt für Arbeit ergeben sich in der Rentenversicherung Minderausgaben in Höhe von 800 Millionen DM im Jahre 1979 und 900 Millionen DM im Jahre 1980.

   Bei der Bundesanstalt für Arbeit tritt eine entsprechende Mehrbelastung ein.

5. Durch die Festsetzung des Kinderzuschusses auf monatlich 152,90 DM in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie auf 154,50 DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung ergibt sich eine Entlastung der Rentenversicherung in Höhe von rd. 100 Millionen DM im Jahre 1977 und 300 Millionen DM im Jahre 1978. In den Jahren 1977 bis 1980 machen die Minderausgaben 1 500 Millionen DM aus.

6. Durch die Änderung des Auslandsrentenrechts ergeben sich in der Rentenversicherung Einsparungen, die im Jahre 1977 50 Millionen DM und im Jahre 1978 100 Millionen DM betragen dürften. In den Jahren 1977 bis 1980 werden sich die Minderausgaben auf 0,5 Mrd. DM belaufen.

7. Durch die Änderung der Vorschriften über Kuren in der Rentenversicherung ergeben sich Minderausgaben von etwa 100 Millionen DM im Jahre 1977 und 200 Millionen DM im Jahre 1978. In den Jahren 1977 bis 1980 wird die Entlastung 900 Millionen DM betragen.

8. Die übrigen Regelungen sind z. T. kostenneutral, z. T. mit finanziellen Auswirkungen in einer unbedeutenden Größenordnung verbunden; sie lassen sich mangels ausreichender statistischer Unterlagen nicht quantifizieren.

9. Als Folge der Regelungen zum Kinderzuschuß wird der Bund im Kindergeldbereich mit Mehrausgaben belastet, die in den Jahren 1977 bis 1980 75 Millionen DM betragen. Den Mehrausgaben stehen allerdings Minderausgaben gegenüber, die dadurch entstehen, daß durch die Maßnahmen dieses Gesetzes, soweit sie zu Minderausgaben in der Rentenversicherung führen, der Bund durch Einsparungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung entlastet wird.

Den Berechnungen zu Ziffer 1. bis 9. liegen die derzeitigen mittelfristigen Annahmen der Bundesregierung über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zugrunde.

10. Bund, Länder und Gemeinden können mit Kosten belastet werden, wenn die Vorschriften über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes nicht

den Veränderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt werden; an entsprechenden Verhandlungen sind z. Z. der Bund und die Tarifgemeinschaft der Länder beteiligt. Im übrigen prüft die Bundesregierung, inwieweit gleichgerichtete Änderungen für die Beamten möglich sind.

Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Haushalte der Träger der Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind weitere Auswirkungen auf öffentliche Haushalte nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat stellt fest, daß nunmehr alle Beteiligten die Notwendigkeit erkennen, die Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung zu konsolidieren.

   Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Fundamente unseres Systems der sozialen Sicherung nicht angetastet werden dürfen. Die Lasten dürfen nicht systemwidrig zwischen den einzelnen Einrichtungen der sozialen Sicherung verschoben werden. An der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente, wie sie durch die Rentenreform von 1957 eingeführt worden ist, muß festgehalten werden. Das Vertrauen der Rentner in den der Rentenversicherung zugrunde liegenden Generationenvertrag darf nicht gefährdet werden. Unter diesen Gesichtspunkten ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der von der Bundesregierung in Aussicht genommene Übergang zur „Nettoanpassung" nicht zu vertreten. Die von der Bundesregierung erhofften Einsparungen sind zudem höchst zweifelhaft und können sich auf mittlere und längere Sicht in ihr Gegenteil verkehren.

   Der Bundesrat begrüßt es, die Rentenversicherung in ihren Einnahmen von der Arbeitsmarktlage unabhängig zu machen. Der Vorschlag, eine Beitragspflicht für Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit einzuführen, ist deshalb systemkonform.

   Die Hinausschiebung des Rentenanpassungstermins ist im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage der Rentenversicherung und die gegenüber dem Zeitraum der Vorziehung der Rentenanpassung niedrigere Inflationsrate vertretbar. Es sollte jedoch geprüft werden, ob diese Maßnahme nicht in mehreren Schritten erfolgen kann, sei es in zwei Schritten (mit Anpassungen zum 1. Oktober 1978 und dann zum 1. Januar 1980) oder in drei Schritten (mit Anpassungen zum 1. September 1978, 1. November 1979 und dann zum 1. Januar 1981).

   Eine Festschreibung der Zahlungen der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner bei 11 % der Rentenausgaben wäre systemwidrig und würde zu Beitragserhöhungen bei der Krankenversicherung führen. Die Krankenversicherung muß für die bei ihr versicherten Rentner mindestens den Beitragssatz erhalten, den auch die Aktivversicherten zu zahlen haben. Eine Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrags kann nur als Ultima ratio in Betracht kommen.

   Da am System der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente festgehalten werden und da die Rente ihre Lohnersatzfunktion behalten soll, könnte eine systemkonforme Lösung auch durch die Einführung eines soziale Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigenden Krankenversicherungsbeitrages der Rentner erreicht werden. Zu der Sanierung der Sozialversicherung müssen alle Gruppen ausgewogen beitragen.

   Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Sanierung der Rentenfinanzierung nur innerhalb des Systems der Sozialversicherungen vorgenommen werden darf. Lösungen, die eine Konsolidierung mit Hilfe zusätzlicher Bundeszuschüsse vorsehen, sind finanzpolitisch nicht vertretbar und mit dem Grundgedanken der Solidargemeinschaft der Versicherten unvereinbar. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die vorgesehenen Einschränkungen zu Lasten der Rentner zu vermehrter Inanspruchnahme der Sozialhilfe führen kann. Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch gesetzgeberische Maßnahmen Mehrbelastungen der Sozialhilfetäger möglichst zu verhindern. Soweit dies nicht möglich ist, müssen diese Mehrbelastungen durch eine Verbesserung der Finanzausstattung der Länder und Gemeinden ausgeglichen werden.

3. **Zu Artikel 2 § 1 vor Nummern 1 und 15** (§§ 184 a und 1244 a RVO)

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Rehabilitation zwischen Krankenversicherung und Rentenversicherung möglichst kostenneutral dadurch effizienter gestaltet werden sollte, daß einerseits durch Änderung der § 1244 a RVO, 21 a AVG und 43 a RKG auch die ambulante Bekämpfung der Tuberkulose von der Krankenversicherung auf die Rentenversicherung übertragen wird, andererseits durch Ergänzung des § 184 a RVO klargestellt wird, daß Anschlußheilverfahren zunächst Aufgabe der Krankenversicherung sind, evtl. bis zur Aufnahme von Rehabilitationsverfahren durch die Rentenversicherung.

   Diese Ordnung der Zuständigkeiten würde die Auslöschung der Tuberkulose wesentlich beschleunigen und Meinungsverschiedenheiten zwischen Krankenversicherung und Rentenversicherung, insbesondere für Verfahren für psychisch Kranke und Suchtkranke, im Interesse der Versicherten beheben.

4. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 1 und weiteren Nummern, § 2, § 3, § 13 und Artikel 3 § 1**

a) In Artikel 2 § 1 sind die Nummern 1, 5, 6 Buchstabe c, die Nummern 7, 8, 9 Buchstabe a, die Nummern 11, 12, 13, 14, 15 Buchstaben b, c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe e zu streichen;

b) in Artikel 2 § 2 sind die Nummern 4, 5 Buchstabe c, die Nummern 6, 7, 8 Buchstabe a, die Nummern 10, 11, 12, 13, 14 Buchstaben b, c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe e zu streichen;

c) in Artikel 2 § 3 sind die Nummern 3, 4 Buchstabe c, die Nummern 5, 6, 7 Buchstabe a, die Nummern 9, 10, 11, 12, 13 Buchstaben b, c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe e zu streichen;

d) in Artikel 2 § 13 ist Buchstabe a zu streichen;

e) in Artikel 3 ist § 1 zu streichen.

Begründung zu a bis e

Die Träger der Rentenversicherung haben in der Vergangenheit die mit den berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation verbundenen Aufgaben in bewährter Weise wahrgenommen. Sie führen einheitlich für ihre behinderten Versicherten die medizinische und berufliche Rehabilitation zur Vermeidung oder Beseitigung von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Rente" durch. Die Einheitlichkeit der Trägerschaft ist auch von der Bundesregierung in der Vergangenheit immer als wesentlicher Fortschritt bezeichnet worden. Das Prinzip der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation in einer Hand sollte daher auch für die Zukunft bewahrt bleiben. Eine Aufspaltung dieser Zuständigkeit würde zwar die Rentenversicherung finanziell — wenn auch nur in relativ geringem Umfang — entlasten. Dieser Vorteil wiegt aber keinesfalls die aus der Trennung der Zuständigkeit resultierenden Nachteile auf. Zudem würde die Aufspaltung insgesamt höhere Kosten und mit Sicherheit auch eine längere Rehabilitationsdauer zur Folge haben.

5. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6 Buchstabe a** (§ 1236 RVO)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte darauf Obacht gegeben werden, daß Mißdeutungen zwischen Maßnahmen im Sinne von § 1236 Abs. 1 und „Kuren" im Sinne von § 187 der Reichsversicherungsordnung nicht entstehen können.

6. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 16 Buchstabe a und Nr. 35 Buchstabe a,**
Artikel 2 § 2 Nr. 15 Buchstabe a und Nr. 34 Buchstabe a,
Artikel 2 § 3 Nr. 14 Buchstabe a und Nr. 26 Buchstaben b und c

a) In Artikel 2 § 1 ist in Nummer 16 und in Nummer 35 jeweils der Buchstabe a zu streichen;

b) in Artikel 2 § 2 ist in Nummer 15 und in Nummer 34 jeweils der Buchstabe a zu streichen;

c) in Artikel 2 § 3 sind in Nummer 14 der Buchstabe a und in Nummer 26 die Buchstaben b und c zu streichen.

Begründung zu a bis c

Die vorgesehene Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage erscheint vor allem deshalb nicht annehmbar, weil sie ohne zwingende sachliche Notwendigkeit den Neurentnern des Jahres 1978 das lohn- und damit rentensteigerungsgünstige Jahr 1974 vorenthält, während die Neurenten 1977 sowie die am 1. Juli anzupassenden Bestandsrenten das Jahr 1974 in die Erhöhungsquote einbeziehen. Diese Differenzierung muß willkürlich erscheinen. Es bestehen auch generelle Bedenken, ob um einer nicht besonders ins Gewicht fallenden Einsparung willen die Rentenformel in ihrer bisherigen Konzeption angetastet und damit ein erheblicher allgemeiner Vertrauensverlust in die Solidität der Rentenversicherung in Kauf genommen werden sollte.

Auch der Vorzug, den eine Aktualisierung um ein Jahr mit sich bringen mag, kann die Nachteile der vorgesehenen Regelung nicht rechtfertigen.

Hinzu kommt, daß das jeweils letzte durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt geschätzt werden müßte, weil es im Zeitpunkt der Festsetzung der allgemeinen Bemessungsgrundlage noch nicht vorliegt.

7. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 17 Buchstabe d (§ 1255 a RVO)**
Artikel 2 § 2 Nr. 16 Buchstabe d (§ 32 a AVG)

a) In Artikel 2 § 1 Nr. 17 ist Buchstabe d zu streichen;

b) in Artikel 2 § 2 Nr. 16 ist Buchstabe d zu streichen.

Begründung zu a und b

Es ist nicht einzusehen, weshalb Aufstockungsbeiträge auf die Bewertung von beitragslosen Zeiten nach § 1255 a RVO, § 32 a AVG und die Berechnung der Leistungen aus einer Zurechnungszeit keinen Einfluß nehmen sollen. Der Aufstockungsbeitrag stellt eine freiwillige Beitragsleistung dar; er muß folglich in seiner Wirkung den freiwilligen Beiträgen in vollem Umfang gleichgestellt werden. Bei freiwillig Versicherten werden etwaige anzurechnende Ausfall- und Zurechnungszeiten von der Höhe der freiwilligen Beiträge entscheidend beeinflußt.

Wollte man bei Pflichtversicherten für die Bewertung beitragsloser Zeiten nur den auf Grund der Versicherungspflicht entrichteten Grundbeitrag, nicht aber die Aufstockungsbeiträge heranziehen, würde dies zu einer eklatanten Ungleichbehandlung der Pflichtversicherten gegenüber freiwillig Versicherten führen.

8. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 20 Buchstabe b (§ 1262 Abs. 4 RVO),**
Artikel 2 § 1 Nr. 23 Buchstabe b (§ 1272 Abs. 3 RVO),
Artikel 2 § 2 Nr. 19 Buchstabe b (§ 39 Abs. 4 AVG),
Artikel 2 § 2 Nr. 22 Buchstabe b (§ 49 Abs. 3 AVG),
Artikel 2 § 3 Nr. 17 Buchstabe b (§ 60 Abs. 4 RKG),
Artikel 2 § 3 Nr. 20 Buchstabe b (§ 71 RKG),
Artikel 2 § 4 Nr. 2 Buchstabe b (§ 16 ArVNG),
Artikel 2 § 4 Nr. 3 (§ 21 a ArVNG),
Artikel 2 § 4 Nr. 5 (§ 32 ArVNG),
Artikel 2 § 5 Nr. 2 Buchstabe b (§ 16 Abs. 4 AnVNG),
Artikel 2 § 5 Nr. 3 (§ 20 a AnVNG),
Artikel 2 § 5 Nr. 5 (§ 31 AnVNG),
Artikel 2 § 6 Nr. 1 Buchstabe b (§ 12 Abs. 4 KnVNG),
Artikel 2 § 6 Nr. 2 (§ 15 Abs. 2 KnVNG)

Die vorstehenden Nummern bzw. Buchstaben sind ersatzlos zu streichen.

Begründung

Der Kinderzuschuß zur Versichertenrente beträgt z. Z. 152,90 DM. Dieser Betrag liegt erheblich unter den Sätzen der Sozialhilfe (mit Ausnahme für Kinder bis zum 7. Lebensjahr). Auch wenn man berücksichtigt, daß in Fällen hoher Renten eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber Erwerbstätigen entstehen kann, wird mit Rücksicht auf das im Durchschnitt geringere Einkommen von Rentnern (insbesondere bei Frührentnern, die häufig noch unterhaltspflichtige Kinder versorgen) eine Festschreibung der Kinderzuschläge sozialpolitisch nicht für vertretbar gehalten. Im übrigen rechtfertigen familienpolitische Gründe eine weitere Dynamisierung der Kinderzuschüsse in der gesetzlichen Rentenversicherung.

9. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 23** (§ 1272 RVO)

Im Rentenanpassungsbericht 1977 geht die Bundesregierung davon aus, daß die Rentenanpassungen ab 1. Januar 1979 nicht mehr an der Bruttolohnentwicklung, sondern an der Nettolohnentwicklung orientiert werden, soweit dies die Finanzlage erfordert. Zwar ist über die Rentenanpassungen ab 1. Januar 1979 jeweils durch besonderes Gesetz zu entscheiden. Der Bundesrat sieht sich jedoch im Hinblick auf die unklaren Absichten der Bundesregierung hinsichtlich der Rentenanpassungen ab 1. Januar 1979 veranlaßt, schon jetzt darauf hinzuweisen, daß er einer Abkehr vom bisherigen Anpassungsmodus auf der Basis der Bruttolohnentwicklung nicht zustimmen könnte. Durch die Unsicherheit über den Anpassungsmodus ab 1. Januar 1979 wird das Vertrauen in den dauerhaften Bestand der für die Rentenbemessung wesentlichen Faktoren einer weiteren schweren Belastung ausgesetzt. Zudem hätte ein Übergang zur sogenannten Nettolohnanpassung erhebliche Verzerrungen im Rentenniveau zur Folge, weil die bereits laufenden Renten (Bestandsrenten) mehr und mehr hinter den neu zugehenden Renten (Zugangsrenten) zurückbleiben würden. Dies würde z. B. dazu führen, daß das Niveau einer bereits zehn Jahre laufenden Bestandsrente bei sonst genau gleichen Voraussetzungen etwa 20 v. H. niedriger wäre als das Niveau einer Zugangsrente. Die Rente wäre damit nicht mehr gleicher Lohn für gleiche Leistung.

10. **Zu Artikel 2 § 1 nach Nummer 27 (§ 1306 RVO),**
Artikel 2 § 2 nach Nummer 26 (§ 85 AVG),
Artikel 2 § 3 nach Nummer 22 (§ 97 RKG)

a) In Artikel 2 § 1 ist folgende Nummer 27 a einzufügen:

„27 a. § 1306 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird gestrichen."

b) In Artikel 2 § 2 ist folgende Nummer 26 a einzufügen:

„26 a. § 85 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird gestrichen."

c) In Artikel 2 § 3 ist folgende Nummer 22 a einzufügen:

„22 a. § 97 Abs. 2 zweiter Halbsatz wird gestrichen."

Begründung a bis c

Die Förderung des Wohnungsbaues gehört nach heutigen Anschauungen nicht mehr zu den eigentlichen Aufgaben der Rentenversicherung. Die Rentenversicherung ist auch nicht mehr in der Lage, ohne Gefährdung anderer Leistungen dafür weiterhin Mittel aufzuwenden. Wie in § 23 SGB I sollte diese Leistung auch hier nicht mehr vorgesehen werden.

11. **Zu Artikel 2 § 1 nach Nummer 27 (§ 307 RVO),**
§ 2 nach Nummer 26 (§ 85 AVG),
§ 3 nach Nummer 22 (§ 98 RKG)

a) In Artikel 2 § 1 ist folgende Nummer 27 b einzufügen:

„27 b. § 1307 wird gestrichen."

b) In Artikel 2 § 2 ist folgende Nummer 26 b einzufügen:

„§ 26 b. § 85 wird gestrichen."

c) In Artikel 2 § 3 ist folgende Nummer 22 b einzufügen:

„22 b. § 98 wird gestrichen."

Begründung a bis c

Heimunterbringung gehört nach heutiger Anschauung nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Rentenversicherung. Die Rentenversicherung ist auch nicht in der Lage, ohne Gefährdung anderer Leistungen dafür Mittel aufzubringen. Wie in § 23 SGB I sollte diese Leistung auch hier nicht mehr vorgesehen werden.

12. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 28 bis 30** (§ 1319 ff. RVO) **und anderen Vorschriften**

Die Bundesregierung wird gebeten, erneut zu prüfen, wie durch eine verbesserte Fassung der vorgesehenen §§ 1319 und 1320 RVO trotz der beabsichtigten Streichung der §§ 1321 und 1322 RVO für die Verfolgten des Naziregimes bereits jetzt erkennbare Härten vermieden werden, Unbilligkeiten ausgeräumt und Vertrauen geschützt werden können. Insoweit werden die Absichten der Bundesregierung entsprechend der Begründung (zu Artikel 2 Ziff. V Nr. 8 Abs. 3) begrüßt.

Entsprechendes gilt für Artikel 2 § 2 Nr. 27 bis 29, Artikel 2 § 3 Nr. 23 bis 25, Artikel 2 § 8 Nr. 3 und Artikel 2 § 9.

13. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 31 Buchstabe a (§ 1383 Abs. 2 RVO)**

Artikel 2 § 2 Nr. 30 Buchstabe a (§ 110 Abs. 2 AVG)

a) In Artikel 2 § 1 Nr. 31 Buchstabe a sind in § 1383 Abs. 2 RVO die Worte „einen Kalendermonat" durch die Worte „zwei Kalendermonate" zu ersetzen.

b) In Artikel 2 § 2 Nr. 30 Buchstabe a sind in § 110 Abs. 2 AVG die Worte „einen Kalendermonat" durch die Worte „zwei Kalendermonate" zu ersetzen.

Begründung zu a und b

Die Rücklage der gesetzlichen Rentenversicherungen muß — soll sie ihren Zweck erfüllen — mindestens zwei Monatsausgaben betragen. Sie ist in dieser Höhe notwendig, um Einnahme- und Ausgabeschwankungen, die sich insbesondere aus der konjunkturellen Entwicklung kurzfristig ergeben können, aufzufangen. Durch die Einführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Arbeitslose werden die konjunkturellen Einflüsse auf die Rentenfinanzen zwar vermindert, aber nicht ausgeschaltet. Vor allem sind die Annahmen zur durchschnittlichen Entwicklung der Entgelte und des Standes der Beschäftigung, auf denen die Vorausberechnungen zur Lage der Rentenfinanzen beruhen, mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Um diesen Risiken zu begegnen und rechtzeitig für eine Sicherung der Rentenfinanzen Vorsorge treffen zu können, erscheint eine Rücklage von mindestens zwei Monatsausgaben unerläßlich. Anderenfalls kann leicht der Fall eintreten, daß die Bundesgarantie in Anspruch genommen werden muß.

Der Ausgabenüberhang im vergangenen und in diesem Jahr hätte bereits die Inanspruchnahme der Bundesgarantie erforderlich gemacht, wenn das Rücklagevermögen der gesetzlichen Rentenversicherungen Ende 1975 nur eine Monatsausgabe betragen hätte. Die Kassendefizite der gesetzlichen Rentenversicherungen, die sich für diese beiden Jahre auf über 20 Mrd. DM belaufen, hätten dann zu Lasten des Bundeshaushalts gedeckt werden müssen. Es ist zweifelhaft, ob der Bund bei der derzeitigen Haushaltslage in der Lage wäre, den Rentenversicherungen Finanzhilfen in dieser Größenordnung zu gewähren.

14. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 36 und 37 (§§ 1387 Abs. 1 und 1388 Abs. 1 RVO),**

Artikel 2 § 2 Nr. 35 und 36 (§§ 114 Abs. 1 und 115 Abs. 1 AVG),

Artikel 2 § 3 Nr. 26 Buchstabe a (§ 130 Abs. 2 RKG)

Der Bundesrat hält das Abgehen von dem bisher starr festgelegten Mindestbeitrag von 18 DM monatlich und seine Anbindung an die Entwicklung der Bruttoarbeitseinkommen für sachgerecht und vertretbar. Er ist jedoch der Auffassung, daß der vorgesehene sprunghafte Anstieg des Mindestbeitrags, hier vor allem die Verdoppelung von 36 DM im Jahr 1978 auf 72 DM ab 1. Januar 1979, unangemessen ist und zu erheblichen Härten für die betroffenen Versicherten führen muß.

Durch das Rentenreformgesetz 1972 wurde nicht nur gut verdienenden Selbständigen, sondern auch wirtschaftlich schwächeren Personenkreisen der Weg zur freiwilligen Rentenversicherung eröffnet. Viele dieser freiwillig Versicherten, insbesondere Hausfrauen, werden nicht oder kaum in der Lage sein, die vorgesehene Steigerung der Beiträge zu verkraften. Das Ausmaß der beabsichtigten Beitragsanhebungen ist um so weniger verständlich, als die hier betroffenen Personen ohnehin den einschränkenden Regelungen im Bereich der Krankenversicherung der Rentner und den erschwerten Voraussetzungen für den Anspruch auf Rehabilitationsleistungen und Kinderzuschuß unterworfen werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob es unter diesen Gesichtspunkten nicht sachgerechter wäre, den für das Jahr 1978 vorgesehenen Mindestbeitrag als Ausgangsbetrag zu nehmen und ihn entsprechend der Ver-

änderung der Beitragsbemessungsgrenze oder der in § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verankerten Bezugsgröße fortzuschreiben.

15. **Zu Artikel 2 § 1 nach Nummer 40 (§ 1405 a Abs. 1 RVO),**

Artikel 2 § 2 nach Nummer 37 (§ 127 a Abs. 1 Satz 2 AVG)

a) In Artikel 2 § 1 ist nach Nummer 40 folgende Nummer 40 a einzufügen:

„40 a. § 1405 a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen."

b) In Artikel 2 § 2 ist nach Nummer 37 folgende Nummer 37 a einzufügen:

„37 a. § 127 a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen."

Begründung

Es ist sachgerecht, die in Artikel I § 23 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I 3845) getroffene Regelung auch auf alle pflichtversicherten Selbständigen auszudehnen. Auch für sie sollte ein einheitlicher monatlicher Fälligkeitstermin in Übereinstimmung mit Artikel I § 23 SGB geschaffen werden. Nach Öffnung der Rentenversicherung erscheint es geboten, die Solidarität aller Versicherungspflichtigen (Arbeitnehmer und Selbständige) auch auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Pflichtbeiträge zu beziehen. Der Antrag dient dem Ziel, ein für die Versicherungsträger kostensparendes, datenverarbeitungsgerechtes Beitragsverfahren für alle die Pflichtbeiträge zu schaffen, die an die Versicherungsträger unmittelbar entrichtet werden. Das SGB hat bereits durch Artikel I § 23 SGB und die Streichung des § 1405 Abs. 2 Satz 1 RVO in Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe b SGB IV einen Schritt getan; jedoch erscheint es richtig, diesen Schritt nunmehr zu vollenden, zumal andere Selbständige bereits dieser Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 1 SGB IV unterworfen sind. Hierbei kommt es auch nicht darauf an, ob das Einkommen kurz vor dem Monatsende feststeht oder nicht, da auch diese anderen Selbständigen ggf. im Nachhinein die Beitragshöhe entsprechend dem Einkommen korrigieren müssen. Auch bis zum Jahresende steht das beitragspflichtige Einkommen nicht endgültig fest, so daß es nicht sinnvoll erscheint, einem Teil der versicherungspflichtigen Selbständigen die Entrichtung der Pflichtmonatsbeiträge bis zum Ende des Kalenderjahres zu gestatten. Alle kraft Gesetzes versicherungspflichtigen Selbständigen — insbesondere die Handwerker — mußten auch in der Vergangenheit ihre Pflichtbeiträge monatlich (in der Invalidenversicherung vor 1957 wöchentlich) zahlen. Das muß auch für diejenigen Selbständigen gelten, die die Versicherungspflicht beantragen, also wählen. Sie sind mit Arbetgebern, Arbeitnehmern und den übrigen versicherungspflichtigen Selbständigen gleich zu behandeln.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Bei der Vorlage des Entwurfs eines Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes geht es der Bundesregierung darum, die gesetzliche Rentenversicherung zu konsolidieren und damit das bestehende System der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten. Dadurch werden die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere auch die künftigen Rentenanpassungen, gesichert und das Vertrauen der Versicherten und der Rentner in ihre Altersversorgung gestärkt.

Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen stellen eine ausgewogene Lastenverteilung sicher. Dies gilt für die Zuordnung von Risiken zu den einzelnen Leistungsträgern, für die Verteilung der Belastungen auf die einzelnen Gruppen der Bevölkerung und für die Einschränkung solcher Leistungen, die nicht durch frühere oder laufende Beitragszahlungen abgedeckt sind. Diese Tendenz des Gesetzentwurfs ist vom Sozialbeirat ausdrücklich begrüßt worden.

Dagegen bedeutet die in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagene Einführung eines Rentnerbeitrages zur Krankenversicherung eine über die Verschiebung der Anpassung hinausgehende Absenkung des Rentenniveaus. Eine solche zusätzliche Maßnahme lehnt die Bundesregierung ab, da sie eine überproportionale Belastung der Rentner bedeuten würde, die einer — vom Bundesrat selbst geforderten — ausgewogenen Beteiligung aller Gruppen an den notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen entgegenstände. Das gleiche gilt für die vom Bundesrat beschlossenen Änderungen zu den einzelnen Vorschriften des Regierungsentwurfs. Diese Änderungen würden gegenüber den Vorschlägen der Bundesregierung eine Mehrbelastung der Rentenversicherung von mehreren Mrd. DM bis 1980 zur Folge haben. Die Beschlüsse tragen daher nicht zur Konsolidierung der Rentenversicherung bei.

Die Bundesregierung macht im übrigen darauf aufmerksam, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung über die Beiträge der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner der bereits im Finanzänderungs-Gesetz 1967 getroffenen Grundsatzentscheidung entspricht. Da sich im übrigen der Beitrag der Rentenversicherung nach dem gesamten Rentenvolumen richtet, erhalten die Träger der Krankenversicherung für den einzelnen versicherten Rentner einen höheren Beitrag als 11 v. H. seiner individuellen Rente (z. B. wegen Nichtberücksichtigung der Auslandsrenten). Hinzu kommen die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die freiwillig oder privat krankenversicherten Rentner, die zur Zeit 0,7 v. H. der Rentenausgaben betragen.

Zu 2.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die finanzielle Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb des Systems der Sozialversicherung vorgenommen werden soll. Von diesem Grundgedanken hat sie sich bei der Vorlage des Entwurfs eines Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes leiten lassen. Die Vorschläge der Bundesregierung zur finanziellen Konsolidierung stellen sicher, daß zusätzliche Bundeszuschüsse nicht erforderlich werden.

Die Frage, ob und ggf. inwieweit die im Entwurf des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes enthaltenen Regelungen gleichgerichtete Rechtsänderungen in anderen Sozialleistungsbereichen nach sich ziehen sollten, wird von der Bundesregierung geprüft.

Zu 3.

Die Empfehlung wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch die Übertragung der beruflichen Rehabilitation auf die Bundesanstalt für Arbeit werden die mit der bisherigen Doppelgleisigkeit des Rehabilitationsverfahrens verbundenen Schwierigkeiten behoben und Abgrenzungsprobleme zwischen Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung der beruflichen Rehabilitation gegenstandslos. Für den Rehabilitanden wird zugleich das Rehabilitationsverfahren vereinfacht. Der Grundsatz „Rehabilitation geht vor Rente" wird durch die Übertragung der beruflichen Rehabilitation auf die Bundesanstalt für Arbeit nicht in Frage gestellt.

Darüber hinaus werden durch die Übertragung der beruflichen Rehabilitation auf die Bundesanstalt für Arbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung wesentliche finanzielle Einsparungen erzielt. Diese Einsparungen sind zur langfristigen finanziellen Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig.

Zu 5.

Die Empfehlung wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu 6.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Auffassung des Bundesrates, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene allgemeine Bemessungsgrundlage zu einer unterschiedlichen Behandlung der Rentner führe, trifft nicht zu. Nach Durchführung der 20. Rentenanpassung beruhen alle Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1977 und früher auf der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1977. Diese wiederum ist Grundlage für die Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlagen für die kommenden Jahre, so daß die Einkommensentwicklung im Jahre 1974, soweit sie die Höhe der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1977 mitbestimmt hat, auch den Rentnern der kommenden Jahre zugute kommen wird.

Die Bundesregierung widerspricht auch der Auffassung, daß durch die von ihr vorgeschlagene allgemeine Bemessungsgrundlage die Rentenformel, insbesondere die Bruttolohnbezogenheit der Renten angetastet werde. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage bewirkt, daß für die Anpassung der Bestandsrenten die Veränderungsraten bei den Arbeitnehmerentgelten in dem Dreijahreszeitraum maßgebend sind, den der Gesetzgeber sich im Jahre 1957 vorgestellt hat, und bedeutet einen Schritt hin zur Harmonisierung der Einkommen bei den Erwerbstätigen und Rentnern.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag würde zu nicht überschaubaren finanziellen Auswirkungen führen und die Kostenneutralität der Aufstockung in Frage stellen. Damit wäre aber die Einführung der Aufstockung und das damit verbundene Ziel einer weitergehenden Gleichbehandlung von Pflicht- und freiwillig Versicherten im Rahmen der Versicherungsberechtigung gefährdet.

Der Aufstockungsbeitrag ist ein freiwilliger Beitrag. Freiwillige Beiträge führen grundsätzlich nicht zur Anrechnung beitragsloser Zeiten. Es ist daher auch nicht zwingend, daß der freiwillige Aufstockungsbeitrag beitragslose Zeiten beeinflussen muß. Deshalb führt die Regelung im Regierungsentwurf insoweit nicht zu einer Ungleichbehandlung.

Zu 8.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung nimmt hierzu zunächst auf ihre eingehende Begründung im Regierungsentwurf Bezug. Sie bemerkt ergänzend, daß der Kinderzuschuß in der gesetzlichen Rentenversicherung nur ein Teil der Gesamtrente ist und daher nicht mit den Leistungen der Sozialhilfe für Kinder, die zur Deckung des gesamten Lebensbedarfs des Kindes bestimmt sind, verglichen werden kann. Auf die Einkommenssituation der Berechtigten kommt es auch im Rahmen des Familienlastenausgleichs nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht an.

Nicht zuletzt bedeuten die Einsparungen, die sich auf Grund der Regelungen im Regierungsentwurf ergeben, einen Bestandteil des Konsolidierungsprogramms.

Zu 9.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Antrag nicht den Entwurf des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes betrifft. In diesem Gesetzentwurf wird die Anpassung der Renten zum 1. Juli 1977 entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter vorgeschlagen. Hinsichtlich der künftigen Rentenanpassungen enthält der Gesetzentwurf nur Regelungen über den Anpassungstermin.

Die Absichten der Bundesregierung hinsichtlich der Rentenanpassungen ab 1979 sind in der Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 dargelegt.

Zu 10.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 11.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 12.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß insbesondere auf Grund der vorgesehenen großzügigen Besitzstandsregelungen Härtefälle nicht auftreten werden. Für den Fall, daß sich wider Erwarten in der Praxis solche zeigen sollten, hat sich die Bundesregierung bereits in der Begründung ihres Gesetzentwurfs dazu bekannt, im Rahmen der 21. Rentenanpassung gegebenenfalls zu prüfen, inwieweit ohne Beeinträchtigung der Zielsetzung des 20. Rentenanpassungsgesetzes Ausnahmeregelungen für besonders gelagerte Einzelfälle, in denen Verfolgte, Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler in unverhältnismäßig starkem Maße durch die Einschränkung betroffen wären, möglich sind.

Zu 13.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung nimmt hierzu zunächst auf ihre eingehende Begründung im Regierungsentwurf Bezug.

Der Gesetzgeber hat im Jahre 1969 unter anderen Voraussetzungen den Schwellenwert der Rücklage, bei dessen Unterschreitung in den langfristigen Vorausberechnungen der erforderliche Beitragssatz auszuweisen ist, auf drei Monatsausgaben festgesetzt. Diese Voraussetzungen werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf in der Weise verändert, daß eine Herabsetzung des Schwellenwertes auf eine Monatsausgabe möglich ist. Durch die Einbeziehung der Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit in die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung und durch die Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage mit aktuel-

leren Veränderungsraten bei den Arbeitnehmerentgelten wird die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung kurz- und langfristig von konjunkturellen Einflüssen unabhängiger. Unter diesen neuen Voraussetzungen läßt ein Schwellenwert in Höhe einer Monatsausgabe in den langfristigen Vorausberechnungen dem Gesetzgeber ausreichend Zeit, die zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu beschließen.

Hervorzuheben ist außerdem, daß der Schwellenwert eine rechnerische Größe darstellt, der eine Signalfunktion für etwa erforderlich werdende Konsolidierungsmaßnahmen zukommt. Die tatsächliche Höhe der Schwankungsreserve wird durch die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben bestimmt; bei einer Entwicklung entsprechend der mittelfristigen Zielprojektion der Bundesregierung bis 1980 ist lediglich im Jahre 1980 mit einem geringfügigen Unterschreiten der Zwei-Monats-Grenze zu rechnen.

Zu 14.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die ungleiche Behandlung von Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten hinsichtlich des Mindestbeitrags ist im Hinblick auf § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr länger vertretbar. Die im Gesetzentwurf vorgesehene stufenweise Anhebung des Mindestbeitrags für die freiwillig Versicherten ist daher erforderlich und auch angemessen. Im übrigen muß die Anhebung des Mindestbeitrags auf die vorgesehene Höhe auch unter dem Gesichtspunkt der Beitragsgerechtigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit der vorgesehenen Halbbelegung als Voraussetzung für Heilbehandlungsmaßnahmen und Kinderzuschuß gesehen werden.

Zu 15.

Der Vorschlag wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft.